

United States, who maintained that Turkey would never be beaten and were unwilling to believe that Austria-Hungary's sympathy for Albania would mature into concrete political action¹⁴⁷). Toward the end of 1912, however, Balkan events favored the solution of an independent Albania.

Ergebnisse einer Archivreise in der Slowakei

Von FRANZ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (Graz)

Die wichtigste Voraussetzung für die Erforschung des deutschen Rechts im Osten ist die Kenntnis der Rechtsquellen dieses Raumes. Auf die Wichtigkeit dieser Forschungsaufgabe hat Weizsäcker immer wieder hingewiesen. Wir danken ihm auch die geschlossenste Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse¹). Dabei mußte er aber feststellen, daß viele Quellen in diesen Gebieten noch unerfaßt und unerforscht sind. Besonders hinsichtlich der Archivschatze in der Slowakei wiederholte er die Forderung nach einer umfassenden Erforschung der vorhandenen Rechtsquellen²). Diesem Bedürfnis kam das große Unternehmen der Ordnung und Verzeichnung aller deutschen Archivbestände in der Slowakei³) entgegen. Die besondere Schwierigkeit für die deutsche Forschung in der Slowakei ist die Mehrsprachigkeit, die vor allem den binnendeutschen Forschern die Arbeit so sehr erschwert^{3a}). Die unmittelbare Quellenforschung leidet unter diesen Verhältnissen weniger, doch die wissenschaftliche Auswertung muß die verschiedensprachigen literarischen Bearbeitungen der einzelnen Fragen berücksich-

¹⁴⁷) Federal Writer's Project, op. cit., p. 49.

¹) Wilhelm Weizsäcker, Das deutsche Recht des Ostens im Spiegel der Rechtsaufzeichnungen: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, 3. Jg., 50 ff., Leipzig 1939.

²) Ders., Die Verbreitung des deutschen Stadtrechts in der Slowakei: Karpatenland, 13. Jg., 17 ff., Preßburg.

³) Heinrich Kunnert, Deutsche Archivbestände in der Slowakei. In: Deutschtumsfragen im Nordkarpatenraum, Preßburg 1943.

^{3a}) Die geringen slawischen Sprachkenntnisse des Verf. machten es ihm leider unmöglich, an Ort und Stelle zu entscheiden, um welche der in Betracht kommenden slawischen Sprachen (tschechisch, slowakisch, polnisch, altkirchenslawisch) es sich handelt. Es mußte daher die allgemeine Bezeichnung slawisch belassen werden. (Anm. d. Red.).

tigen. Diese damit verbundenen Schwierigkeiten dürfen nicht leicht genommen werden.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen hauptsächlich deutsche Quellen zugrunde. Eine weitere Beschränkung liegt in der Auswahl der besuchten Archive, die nicht einem methodisch-systematischen Plane entspricht, sondern den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten folgen mußte. Wohl lagen dem Reiseplan bestimmte Überlegungen zugrunde, er mußte aber den vorgefundenen Verhältnissen angepaßt werden.

Die Nachforschungen in den besuchten Archiven, die nicht alle geordnet und beschrieben waren, beschränkten sich auf Rechtsaufzeichnungen in Buchform und auf alte Drucke. Dabei wurden auch einige Quellen nicht rechtsgeschichtlicher Natur festgestellt, die des Interesses halber erwähnt werden mögen. Die nachstehenden Aufzeichnungen beziehen sich auf den Stand von 1944—45.

1. Beschreibung der Quellen

Besucht wurden die Orte Leibitz bei Käsmark (Lubica), Pudlein (Podolinec), Kniesen (Gnazdá), Alt-Lublau (Stará Lubovná), Hopgarten (Hobgart), Eperies (Preschau, Prešov), Bartfeld (Bardejov) und Hainburg (Hamborek). Das Stadtarchiv von Leibitz ist geordnet und inventarisiert⁴⁾. Das Stadtarchiv in Pudlein ist völlig ungeordnet und befindet sich im Glockenturm vor der Pfarrkirche^{4a)}. Die Bibliothek des ehemaligen Piaristenklosters, das gegenwärtig von Redemptoristen bewohnt wird, konnte ohne Genehmigung des Provinzials in Trentschin nicht benützt werden. Nach Angabe des Pater Bibliothekars besitzt die Bücherei etwa 10 000 Bände, darunter auch Rechtsliteratur, insbesondere polnische Rechtsquellen. Auch Handschriften und besonders kostbare Wiegendrucke sollen dort aufbewahrt sein. Zwei lateinische Kataloge sind vorhanden. Das Kniesener Archiv ist geordnet⁵⁾, es fehlte jedoch das Inventar und von den Büchern sind die Signaturen abgefallen, so daß diese nicht einwandfrei festgestellt werden konnten. Das Archiv in Alt-Lublau ist in gutem Zustand, die Bücher waren jedoch ungeordnet und es fehlte auch ein Inventarverzeichnis. In Hopgarten sind

⁴⁾ Von Dr. Slafkovsky, früher Käsmark.

^{4a)} Das Stadtarchiv in Pudlein ist nur mit drei Schlüsseln zugänglich, von denen der eine vom Stadtrichter (Bürgermeister), der andere vom „Waisenvater“ und der dritte vom Gemeindebuchhalter verwahrt wird.

⁵⁾ Von Dr. Prokert, früher Reichenberg.

im Pfarrhof einige wertvolle Bücher aufbewahrt, die politische sowie die Urbarialgemeinde des Ortes verwahren nach den Angaben ihrer Vorsteher keine schriftlichen Quellen. In Eperies und Bartfeld waren die Archivalien geborgen und unbenützlich. Die Angaben aus diesen Orten beruhen daher nicht auf unmittelbaren Feststellungen. Nur die Kollegialbücherei zu Eperies, die in der Verwaltung des evangelischen Episkopates steht, war voll benützlich. Die Archivbestände in Hainburg waren ungeordnet und nicht beschrieben. Die getroffenen Feststellungen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; die Möglichkeit, daß in den besuchten Orten noch weitere Funde zu machen wären, ist bei der meist mangelnden Ordnung und fehlenden Inventarisierung der schriftlichen Quellen durchaus gegeben. So kann die folgende Zusammenstellung nur ein vorläufiger Versuch sein. Die Reihenfolge der Orte ist willkürlich und entspricht dem Ablauf der Reise.

Leibitz Gemeindearchiv

Handschriften:

1. Signatur I A — 1. Größe 31,4 × 20,5 cm. Hs. 16. Jh. Papier. Ledereinband. Ohne Seiten- und Blattzählung. „Jakob Frikal / die selbe Czeit Richter / Richter-
amtsbuch 1587“. Inhalt: „Gemein Landtrecht der Cypser von den vhersten In-
wonern des Landes bewilliget vnd durch Königliche vnd Keyserliche macht be-
stetiget vnd bekreffiget.“ Vier eingeheftete Bl. enthalten die Kap. 1—15, dann
folgt ein loses Bl. mit Kap. 16—19 Mitte, dann fehlt eine Lage, deren Umfang
sich nicht feststellen läßt, sie enthielt den Text der Kap. 19 Schluß bis 23 Mitte.
Die nächste Lage umfaßt 6 Doppelbl. mit Kap. 23 Schluß bis 100 und den Schluß
von der „Vorzeit“⁶⁾. „Census Tredecim Civitatum.“ „Register der gewonlichen
czins“ (Besitzerverzeichnis). „Die Newen Lotthaus.“ „Verzeichnis des Gemeinde-
besitzes.“ Amtsübernahme, Abrechnungen, Amtsübergabe der Richter. 1587 bis
1739. Grenzstreitbeilegung zwischen Leibitz und Durlsdorf.

2. Signatur I A — 59. Hs. 17. Jh. Einband aus Pappe mit Rücken und Ecken
aus Leder. Lederschnüre zum Zubinden des Buches. Wasserzeichen: Doppeladler
mit Krone, die sich über beide Adlerköpfe spannt. Auf der Brust des Adlers
ein Doppelbalkenkreuz. Darunter ein Schriftband mit den Buchstaben: LEPLITZ (!).
Sprache: deutsch und lateinisch.

Inhalt: Verschiedene Auszüge aus dem Corpus Juris Canonici. Dazwischen
unbeschriebene Bl.

Bl. 81. „Jurament oder Eidesschwur derer Raths-Herren und Geschworenen
in dem Königlichen Marckt Leibitz. Verbessert und vorgeschrieben von M. Jo-
hanne Marci ern erwehleten Richtern und der löblichen Schulen allhier ver-
ordneten Rectore, Anno 1676, 23. Jan.“

Bl. 82a. „Jurament für das Gericht in Meyerhöfen.“ Bl. 82b. „Jurament für

⁶⁾ Beschreibung von Dr. Gertrud Schlegel, früher Käsmark.

die Mühlherren in Leibitz." Bl. 83a. „Jurament derer Herren Zechvätter der löblichen Tuchmacher Zunfft in Leibitz." Bl. 83b. „Abbreuiatum Juramentum Pannificum." Bl. 84a. „Aliud Juramentum Pannificum alibi usitatum." „Jurament für die Schatz Herren der Fleischer." Bl. 84b. „Jurament für die Waysen Herren." Bl. 85a. „Jurament für die Scheyer Herren." Bl. 85b und 86a unbeschrieben. Bl. 86b bis 91a. „Der dreizehn Städte einhellig bewilligte Statuten und Artickel." (Aus dem Jahre 1524 27 Artikel, die letzten zwei Artikel stammen aus dem Jahre 1677). Bl. 91b bis 94a unbeschrieben. Bl. 94b bis 95b. „Puncta und Artickel so denen Fleischhackern in dem Konigl. Marckt Leibitz Anno 1637 Vom Herrn Graffn [am Rande] Paul Seyss von Iglo der 13 Städte und von dem löblichen Gericht alhier ernstlich sind fürgeschrieben worden". Bl. 96 und 97a unbeschrieben. Bl. 97b und 98a: „Verzeichnüß des Einkom[m]ens wie auch der Ausgabe Anno 1663". Bl. 98b bis 129 unbeschrieben.

3. Signatur I A — 60. Hs. 1785. „Allgemeine Gerichts Ordnung für das Königreich Ungarn und die dazugehörigen Länder". Sprache: Lateinisch und deutsch.

4. Signatur I A — 118. „Kontraktbuch des Haameisters und Marci" (Stadtbuch). Papierhs. 16. und 17. Jh. Wasserzeichen: Parallellinien. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. 2 Lederschnüre zum Zubinden des Buches. Auf der Vorderseite des Einbandes ist zu lesen: „Regestrum. Vlrich. 1552." Umfang: 123 Bl. Eintragungen von 1554 bis 1691.

Einleitung: „Das buch ist gemacht geschafft und gezeit worden ann den tag phyllippi vnd jacobi apostolorum als man zelt nach des wydergebrochten heyls 1554 christi iesu Durch den Erssam[m]en namhaftigen weysen her blasius Radt dy zceytt Richter vnd vor Seyne N V W her vnd geschwornen Erasmus Adriany blesler. Emericus Nays vnd Symonem in der khuniglichen Mittel Leubicz, auf das alle schwere zach welche auss der dechnus balt megen der Menschen leichtlich khumen oder in dy vergesscheytt megen lauffen: Der halben habenn wyr das buch zw einer beszer gedechtnuss aller ein schreybung was an trift selcher zach in dem buch zw fynden do geb got der vatter vnsser herre iesus christus dat zu Seyn gnad.

Der halben hadt Erhart Haameyster der dy zeýt des mittel getrauer schreyber gewest ist der auch seinen getreuen dýenst mit lýb vnd gunst dem buch des Mittels mith ein setzung oder schreybung solche schwere zach dem menschen zw einer besser gedechtnuss also zw fynden gethon hadt".

Inhalt: Eintragungen von Erbverträgen, Schuldverschreibungen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Pudlein Stadtarchiv

Handschri f t e n

1. Hs. 17 Jh. Papier. Wasserzeichen: Parallellinien und Doppeladler mit einer Krone, die beide Adlerköpfe überspannt. Einband: 14 zusammengeklebte Papierblätter mit Noten und lateinischen, deutschen und slawischen Liedertexten, deutschen und slawischen Schriften, sowie lateinischem Druck sind mit einem lateinisch beschriebenen Pergament überzogen.

Inhalt: „Porzadek Sadow y spraw Mieyskich, Prawa Magdeburgskiego:7) ktory wydux Bartholomeus Grochicki R. M. D. LX na on czas Podwoyci Krakowsky“.

Es ist immer nur die linke S. beschrieben. Beide Seiten sind in je zwei Spalten unterteilt. Die rechte Spalte der linken S. ist mit „Epistola“ und die linke Spalte der rechten S. mit „Dedicatoria“ überschrieben. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Umfang: 5 Bl.

Bl. 6b: „Przedmowa Do Czytelinka: w Ktorey iest opisana Summá tych Ksiażek“. Die rechte Spalte der linken S. ist mit „Praefatio“, die linke Spalte der rechten S. mit „ad Lectorem“ überschrieben. Die rechte S. ist wieder unbeschrieben. Keine Zählung. Umfang: 5 Bl.

Bl. 11b: „Porzadku Sadow czesz Pierwssa“. Ganzseitig, aber wiederum nur die linke Seite beschrieben. Alte arabische Blattzählung. Umfang: 115 Bl.

Bl. 125b: „Artykuly Prawa Magdeburskiego Ktore zowia Speculum Saxonum Z Lacinskiego Jezyka na Polski przelozone8) y znowu Druckowane Roku 1560“. Ganzseitig, aber nur links beschrieben. Die linke S. ist mit „Epistola Dedicatoria“ überschrieben. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Umfang: 6 Bl.

Bl. 132b: „Poczynaia sye Artykuly Prawa Magdeburskiego“. Ganzseitig, nur links beschrieben. Alte lateinische Blattzählung. Umfang 46 Bl.

Bl. 189b: „Vstawa placey y Sadow w Prawie Magdeburskim9) Tak przed Burmistrzem a Raycami/ iako y przed Woytem/ Nowo vczyniona. Cum gratia e Privilegio R. M. : : : Laz: An: exc M. D. LIX“. Ganzseitig, nur links beschrieben. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Umfang: 8 Bl.

Bl. 198b: „Ten postepok wybran iest s Praw Cesarskich ktory Karolus V.“10) „An. Dni. 1559“. Ganzseitig, nur links beschrieben. Alte arabische Blattzählung. Umfang: 45 Bl.

Am Schluß dieses Abschnittes steht auf Bl. 243b folgender Vermerk: „Opera haecce/ st Apographice continuata/ manu ---- Georgij Kopcikowski, de Sil: Bytom: p. t. Not: Reip. Gniznen.s ibidem Gnizná. Die ult: Mensis Decembris Anno salutis humana 1658“.

Bl. 244a: „Etliche Sprüche der Heiligen Schrift den Weltlichen Regenten fürgeschrieben, darinne sie sich woll ersehen, ueben, vnd was recht ist, recht erkennen vnd Richten sollen“. Beidseitig beschrieben. Umfang: 1 Bl.

Bl. 245a: „Ein beschreibung der Weltlichen Rechte, Welche dem Volk Israhel vom GOTT fürgeschrieben seindt“. Ganz- und beidseitig beschrieben. Umfang 3 Bl.

Bl. 252b: „De diversis regulis juris antiqui civilis et canonici“. Ganz- und beidseitig beschrieben.. Umfang: 7 Bl. 210 Rechtsregel.

7) Ordnung der städtischen Gerichte und Angelegenheiten nach Magdeburger Recht; siehe: Andrij J a k o w l i w , Das deutsche Recht in der Ukraine, Leipzig 1942, 34 ff.; Weizsäcker, Rechtsaufzeichnungen, 63.

8) Artikel des Magdeburger Rechtes, genannt Speculum Saxonium; J a k o w l i w , Ukraine, 36 f.; Weizsäcker, Rechtsaufzeichnungen, 68.

9) J a k o w l i w , Ukraine, 40.

10) Verfahren, entnommen den Kaiserlichen Gesetzen, die Kaiser Karl V. in allen seinen Staaten verkünden ließ. J a k o w l i w , Ukraine, 37 f.; Weizsäcker, Rechtsaufzeichnungen, 63.

Bl. 259a: „Sequuntur regulae juris canonici“. Ganz- und beidseitig beschrieben. Umfang: 2 Bl. 88 Rechtsregel. Ungefähr das letzte Viertel des Buches ist unbeschrieben.

2 Hs. 16. Jh. Papier. Wasserzeichen: Schild, das durch gekreuzte an den Enden spitz auslaufende Stäbe in sechs Felder unterteilt wird, mit aufsitzender dreizackiger Krone und Parallellinien. Einband: Holzdeckel mit gepreßtem Leder überzogen. Auf der Vorderseite steht auf einer horizontalen Leiste: „Regestrum“. In vier vertikalen Leisten sind Figuren, die von oben nach unten mit folgenden Namen versehen sind: „Ludovi; Carolus; Ferdi; 1540 Ludovi“. Die Rückseite enthält dieselben Bildreihen. Alte Blattzählung. Auf der Innenseite des vorderen Deckels steht: „Admonitio e Parenasis ad Notarium quem Ordinem in hoc cathalogo sequi debeat. Hic liber in duas divisus est partes quarum altera continet inscriptionem aedium venditarum/ e communi ssima/[?] quae[?] tam[?] negocia civium [eingefügt] /Altera notas e Crimina quaedam. Hunc ordinem e sectionem quilibet prudens notarius sequatur Ac omnes actiones in hanc sectionem eligeret referatur. Simul etiam Nomina sub Alphabetiku in his primis paginis subscribat. Quo facilius citiusque res gestae e inscriptae inuenire possint“. Stadtbuch¹¹⁾. Grundbücherliche Eintragungen von 1545 bis 1603, vor allem Beurkundungen von Liegenschaftsübergangungen. Die Sprache ist deutsch. Einige Verbücherungen sind lateinisch. Die ersten zehn Bl. sind zeitlich in sprunghafter Reihenfolge beschrieben. Bl. 3 ist unbeschrieben. Bl. 9 und 10 fehlen. Bl. 1 wurde 1565 und 1566, 2 im Jahre 1562, 4 anno 1545, 5 anno 1563, 6 anno 1570, 7 im „Jar“ 1576 und 8 anno 1564 beschrieben. Bl. 432b enthält die jüngste Eintragung vom 10. März 1603.

Der erwähnte zweite Teil befindet sich am Ende des Buches und zwar derart, daß es umgedreht wurde, so daß die letzte Seite hinten nunmehr zur ersten Seite geworden ist. Auch dieser Teil hat eine alte Blattzählung. Die ersten zwei Bl. enthalten halbspaltig ein Alphabet von K bis Z mit wenigen Namens-eintragungen. Der übrige Teil des Namensregisters ist anscheinend herausgerissen. Der zweite Teil umfaßt nur 33 Bl. und enthält liegenschaftsrechtliche Eintragungen von 1545 bis 1595.

3. Hs. 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Senkrechte Linien und Wappen mit einköpfigem Adler, der nach links blickt. Auf dem Wappen sitzt eine Krone mit einem gleichschenkeligen Kreuze auf. Einband: Gepreßtes Leder. Ein Rautenmuster wird von einer Zierleiste umrandet. Alte Blattzählung. 707 Bl. Die ersten 11 Bl. sind lose. Stadtbuch¹²⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 16. März 1603 bis 4. Februar 1651. Sprache: Deutsch. Slawische Verbücherungen auf Bl. 253—254, 276, 332 und 463. Lateinische transsumpta auf Bl. 229a, 232b—233, 523, 620—621.

Besondere Eintragungen:

Bl. 225a: „Hier sint verzeichnet vnd eingeschrieben die Capitelgelder, welche verblieben sinndt Bey gemeiner Stadt, Vndtein Jder Richter verzeichnet mit Namen eingeschrieben: hernach auch was darvon ist verbaut Vnndt gezeigt Alss ordentlich zu finden.“ Von 1609 bis 1643 (Bl. 228a).

¹¹⁾ Franz Z i m m e r m a n n , Über Archive in Ungarn. (Ein Führer durch ungarländische und siebenbürgische Archive) In: Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. 23. Bd., 276. Hermannstadt 1890, wird das Buch „Hausbuch“ bezeichnet.

¹²⁾ Z i m m e r m a n n , Archive, 726: Protokoll.

Bl. 229a: „Transsumptum Literarum ill. Palatini et Generalis dom. Stanislai Lubomiersky. Anno 1621“ und Hauskauf der Stadtgemeinde Pudlein am 9. Juni 1623.

Bl. 230a: „Hier ist verzeichnet vnd Eingeschrieben wass sich von Capitel geldt zur Lieben Kirchen gezeiget hat, Bey welchen Richter gar ordentlich verhaffet[?].“

Bl. 557—558: „Computus pro novo Organo.“ Bau einer neuen Orgel in der Pfarrkirche im Jahre 1645. Deutsche Rechnung.

Offenbar folgte ein Bd., der sich von 1651 bis 1672 erstreckte. Er konnte jedoch nicht festgestellt werden¹³⁾.

4. Hs.¹⁴⁾. 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Doppeladler mit einer Krone, die beide Adlerköpfe überspannt. Auf der Brust des Adlers ein Schild mit einem Doppelbalkenkreuz. Darunter die Buchstaben: B. M. Unter diesen Buchstaben die Zahl: 1672. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Die Schließen sind abgerissen.

Titel des Buches: „Prothocolon hoc comparatum expensis communitatis liberae civitatis Podolinensis.“ „Anno 1672.“ Grundbücherliche Eintragungen vom 11. November 1672 bis 16. September 1700. Alte Blattzählung. 599 Bl. Deutsche Sprache. Bl. 600—603a enthalten einige kurze lateinische Notizen aus den Jahren 1673—1699. Die letzten Bl. des Buches waren für ein Register vorgesehen, das aber nicht geführt wurde.

5. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Ein horizontal liegendes Schwert, an dessen Knauf eine halbkreisförmige Figur angebracht ist. Von der Spitze führt nach unten ein Bogen, der einen Viertelkreis beschreibt und durch eine senkrechte Leiste nach oben abgeschlossen wird. Oberhalb der Scheide setzt sich diese Leiste fort, die einen Querbalken mit verschiedenen langen Schenkeln trägt. Unterhalb dieser Figur ist in der Nähe des Griffes ein kleiner freischwebender Bogen und darüber ebenfalls freischwebend der Buchstabe N. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Auf der Vorderseite befindet sich die Jahreszahl: 1700. Die Schließen sind abgerissen. Stadtbuch¹⁵⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 24. November 1700 bis 22. Juni 1733. Alte Blattzählung. Die ersten 4 Bl. fehlen. 756 Bl. sind gebunden. Die letzte Lage ist lose und die Blattzählung sprunghaft. Deutsche Sprache. Es kommen auch vereinzelte slawische Eintragungen vor. Einige kurze lateinische Notizen finden sich am Schluß.

6. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Reiter mit galoppierendem Pferd. Einband: Holzdeckel mit gepreßtem Leder überzogen. Der Ledereinband ist beschädigt, ebenso die Schließen mit Lederriemen. Stadtbuch¹⁶⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 25. Juni 1733 bis 16. Mai 1759. Titel des Buches: „Prothocolon hoc comparatum expensis communitatis liberae regiaeque civitatis Podolinensis.“ „25. VI. 1733.“ Alte Blattzählung. 876 Bl. Deutsche Sprache. Einige slawische und lateinische Eintragungen. Am Schluß befindet sich ein Namensregister.

¹³⁾ Z i m e r m a n n, Archive, 726 führte noch ein Hausbuch aus den Jahren 1651—1672, das ich nicht vorgefunden habe.

¹⁴⁾ Z i m m e r m a n n, Archive, 726: Hausbuch.

¹⁵⁾ E b d a., Protokoll 1700—1739.

¹⁶⁾ E b d a., Protokoll.

7. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Verziertes Schild und Linien. Einband: Holzdeckel mit glattem, braunem Leder überzogen. Schließen abgerissen. Titel des Buches: „Prothocolon der Königl. Frey Stadt Podolin Von 1759 in 1760 Jahr.“ Stadtbuch¹⁷⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 21. Juni 1759 bis 23. Juni 1783. Alte Blattzählung. 1198 Bl. beschrieben. Deutsche Sprache. Einige lateinische und slawische Eintragungen. Am Schluß befindet sich ein Namensregister.

8. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Linien und die Buchstaben „Mi“; oder ein ovales Schild mit flammenartiger Umrandung. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Schließen abgerissen. Stadtbuch¹⁸⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 21. Juni 1783 bis 29. März 1805. Alte Seitenzählung. 1522 S. Eine Anzahl der Seiten ist unbeschrieben. Deutsche Sprache. Einige lateinische und slawische Eintragungen. Ein Register fehlt.

9. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Linien und „Rusbach“; oder ein Posthorn, darüber schwebend eine Krone. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen und mit Lederschließen. Titel des Buches: „Prothocollon hoc Res. Cor. ac Privileg. Civitatis Podolin, procuratem et inceptum est Di[e] 12a Martii 1805ti Anni.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 12. März 1805 bis 9. Jänner 1822. Alte Seitenzählung. 1637 S. Die letzten S. sind unbeschrieben. Deutsche Sprache. Ein Register fehlt. Besondere Eintragungen: S. 1596. Anno 1821. „Folgen die bey Aufsetzung des Kreutz Zeichens auf dem Thurme durch den Zimmermann Michael Hayesz herunter gesagten Glücks Wünsche I—VI.“

10. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Linien und „RECCS“. Einband: Holzdeckel mit rotbraunem, gepreßtem Leder überzogen und mit Lederschließen. Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 15. Jänner 1822 bis 10. Dezember 1841. Alte Seitenzählung. 1819 S. Deutsche Sprache.

11. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Parallele Linien und „Regest“. Einband: Holzdeckel mit dunkelbraunem Leder überzogen. Schließen abgerissen. Titel des Buches: „Prothocollum.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 17. Dezember 1841 bis 23. Jänner 1851. Alte Seitenzählung. 874 S. Deutsche Sprache.

12. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Wasserzeichen war nicht bestimmbar. Ohne Einband. Titel des Buches: „In diesen[!] Process Buch werden eingeschrieben alle brich vnd faele gezeugetz[?] Im Jahr 1634 Die 11. Decemb. . . . 1 Petri 2. Obrikeit ist gesezt zu Rach de[!] Vbelthätern, vnd zu lob den from[m]en.“ Auf der Titelseite ist eine Federzeichnung, welche einen Arm mit Schwert darstellt. Prozeßbuch¹⁹⁾. Wenige Eintragungen von Straffällen aus der Zeit vom 28. Jänner 1636 bis 20. Jänner 1770. Alte Blattzählung. 25 Bl. beschrieben. Deutsche Sprache.

13. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Halbmondähnliche Figur. Einband: Pappendeckel mit rötlichem Pergament überzogen. Rechtsbuch mit verschiedenen Eintragungen, besonders „Ewig währende Verträge“, Beilegungen von Ehrenbeleidigungen, Protestationen, Testamente u. ä. aus der Zeit von 1641 bis 1751. Sprache: Deutsch, lateinisch und slawisch.

¹⁷⁾ Z i m m e r m a n n , Archive, 726 f. nicht erwähnt.

¹⁸⁾ E b d a . , 726, Protokoll.

¹⁹⁾ Siehe Z i m m e r m a n n , Archive, 727; Samu W e b e r , Podolin története és okmányai, Történelmi Tar, Budapest 1891, 206.

14. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Einband: Rotes Pergament. Verschiedenartige Eintragungen aus der Zeit von 1641 bis 1755. Sprache: Deutsch, lateinisch und slawisch. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Besondere Eintragungen: „Transactio Gen. D[omi]n[i] Foelicis Constantini Brazla ... Dnae Consorti sua Catharina perennaliter facta“ [slawisch]. „Quiettatio D[omi]nae Catharinae Braizlawska.“ 5. VIII. 1659 [slawisch]. Bl. 15—20 unbeschrieben.

Bl. 21: „Actum in Curia Podolinensi di[e] 27. Janua[r]ii An[n]o 1751.“ (Deutsche Pfandbestellung.)

Bl. 22a: 1755 Sept. 21. „Mattis Minnich verschreibt seinen Sohn Jakobus Minnich in das Collegium S. Piar. zu die Musik-Lehr undt auch schull Studia.“

Bl. 23—29 unbeschrieben.

Bl. 30a: „Verzeuchnüss der Poena ratione Fornicationis, et aliorum Transgressionum contra Divinam et Humanam Legem comissam: welche pro posteriori cautela et correctione expresse in dieses Buch eingesetzt sindt: Vnndt die sselbigen Straffen pro Communi aedificio der Königlicheer V. Freyer Stadt Podolin sein spendirth, der Vbertrethenen cur speculation: Anno Dni 1641.“

Bl. 31a: 1642 Februar 22. „Aussgaab der Straff von Gretha Stephan Walss.“

Bl. 32a: 1642 Januar 22. „Notabilis compositio ...“ Es folgen noch weitere strafrechtliche Eintragungen.

15. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Blätterschild mit aufgesetzter Krone. Einband: Pappendeckel mit beschriebenem Pergament überzogen. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Protestationen vom 18. Jänner 1683 bis 4. November 1746. Magistratsbeschlüsse polizeilicher Natur vom 10. März 1683 bis 12. Februar 1715.

b. Drucke:

1. Sachsenspiegel. Von Christoff Zobel herausgegeben. Gedruckt bei Ernst Vögelin in Leipzigk. A[nno] M. D. LXIX. [1569].

2. Saxon Podolini. Ledereinband. Auf der Innens. des vorderen Deckels steht folgender Vermerk: „Ex libris Re.^o Mtt. Cittis Liberae Podolinensis ad Archivum emptus Sumptibus Communitatis in Archivo perpetualiter permanere debet Sig. 1269.“ Auf S. 208 steht folgender handschriftlicher Vermerk: „Dieses buch hab ich verkauft der kö. fr. Stadt Podlein 1749. Valentin Ant. Obertzan m. p. pt. jurat. Notarius.“²⁰⁾

3. „Supplementum annalectorum terrae scepusiensis. Auctore Joanne Bardosy. Leutschoviae. M.D.CCCII.“

4. „Articuli diaetales Posenienses.“

Kniesen Gemeindearchiv

a. Handschriften.

1. Hs. 16. und 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Hufeisen, das ein Kreuz umschließt. Einband: Pappendeckel mit Lederecken und Lederrücken. Bänder zum Zubinden des Buches. Titel des Buches: „Prothocoll derer Hauss, Scheuern, Plätzen, Aeker, Wiessen, und Gärten, Verschreibungen vom Jahre 1567 biss zum Jahr 1673. Renovirt im Jahre 1821.“ Stadtbuch²¹⁾. Grundbücherliche Eintragungen von 1567 bis 1673. Teilweise alte Blattzählung. Deutsche Sprache.

²⁰⁾ Der Band enthält außerdem eine Reihe von gedruckten polnischen Rechtsquellen zum Magdeburger Recht vom Jahre 1629.

²¹⁾ Zimmermann, Archive, 694: Hausbuch.

2. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Halbmond. Einband: Pappendeckel mit gepreßtem Leder überzogen. Titel des Buches: „Stadt Brotockel. Anno Domini 1679 Die M. 1. Octobris. Scriptum per me Jeremiam Kopczikoioski, pro luc.[?] Notarium Puplicum Civitatis et Rectorem Scholae. Anno et die ut supra.“ Stadtbuch²²⁾. Grundbücherliche Eintragungen vom 17. Februar 1680 bis 4. Februar 1789. Alte Blattzählung. 911 Bl. Deutsche Sprache. Am Schluß: „Register nach richtung der verschreibung der heüsser, wie auch andrer Sachen zu fünden nach dem numero der Ziffer. Im Jahre 1679.“ Ein alphabetisches Verzeichnis nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen von den Parteien.

3. Hs. 18. und 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Ein Tierbild. Einband: Pappendeckel mit dunkelbraunem Leder überzogen. Titel des Buches: „Protocoll Der Hauss und anderen Gründen Verschreibungen. Im Jahr 1789. Geschrieben durch mich Andream Huszko, hiesiger Stadt Nach Richter und Notarium.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 16. März 1789 bis 21. März 1814. Alte Seitenzählung. 616 S. Sprache: deutsch. Am Schluß: „Register; der Hauss und Gründen Verschreibungen, wie solche noch der Zifer des Blattes zu finden sind, Im Jahre 1789.“ Namensverzeichnis nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen von den Parteien.

4. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Wappen mit Stephanskronen und den Buchstaben H und I. Einband: Pappendeckel mit Leder überzogen. Titel des Buches: „Grund Buch der königl. Privilig. XVI Zipser Kronstadt Kniesen. Band 4ter.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 24. März 1814 bis 4. Mai 1831. Alte Seitenzählung. 662 S. Sprache: deutsch. Am Schluß: „Register derer hier enthaltenen Verschreibungen nach dem Alphabet geordnet.“ Namensregister nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen.

5. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Parallele Linien und die Buchstaben RECEH. Einband: Pappendeckel mit Leder überzogen. Titel des Buches: „Grund Buch der privileg Stadt Kniesen vom Jahre 1832 bis 1845.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 13. Februar 1832 bis 8. Oktober 1845. Alte Seitenzählung. 822 S. Sprache: deutsch. Am Schluß Register nach den Anfangsbuchstaben dre Familiennamen.

6. Hs. 19. Jh. Papier. Das Wasserzeichen war nicht eindeutig festzustellen. Einband: Pappendeckel mit grauem Leinen überzogen. Titel des Buches: „Grund Buch der könig. privileg. XVI Zipser Kron-Stadt Kniesen vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1852. VI. Band.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 18. Oktober 1845 bis 11. Juni 1852. Alte Seitenzählung. 293 S. Sprache: deutsch. Am Schluß Register nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen.

7. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Ungarisches Wappen. Einband: Pappendeckel mit Lederecken und -rücken. Titel des Buches: „Liber Intabulationum ... Magistratu Reo ... et privilegiati Oppidi Gnezde deinde 1^a Januari Aⁱ 1823 usque Annum 1855 inventarum.“ Grundbuch. Schuldverschreibungen vom 1. Jänner 1823 bis 31. Oktober 1855. Alte Seitenzählung. 303 S. Sprache: deutsch. Am Schluß: „Index Intabulationum. Nomina Creditorum et Debitorum.“ Zunächst laufendes Verzeichnis in der Reihenfolge der Eintragungen, dann alphabetisches Register nach den Familiennamen der Schuldner.

8. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: „Regest.“ Einband: Pappendeckel mit

²²⁾ E b d a . 694: Hausbuch (irrtümlich) 1780—1789.

Lederecken und -rücken. Bänder zum Zubinden des Buches. Titel des Buches: „Prothocollum Pignorum Reo Coron: ac privileg: XVI. oppidi Gnezda. Anno 1835 inductum.“ Pfandbestellungen für Schulden vom 8. Oktober 1835 bis 3. August 1849. Laufende Zählung der Eintragungen. 201 Nummern. Sprache: deutsch. Am Schluß Register der Familiennamen.

9. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Trompetenblasender Reiter. Einband: Altes lateinisch beschriebenes Pergament über einem Papierblatt. Titel des Buches: „Liber Copiarum Virriarum[?] Materialum.“ Kopial- oder Formelbuch mit beispielhaften Rechtsbeurkundungen aus den Jahren 1604—1717. Alte Blattzählung. 86 Bl. Sprache: deutsch, lateinisch und slawisch. Erwähnte Orte: Iglo (= Zipser Neudorf), Markt Altendorf in der Zips, Pudlein, Breslau, Kniesen, Leutschau.

Besondere Eintragungen:

Bl. 6. „Copayen der Geburts Brieven. Deutsch. folgen.“

Bl. 12. „Ein Lehr Brieff von der Schuester Zech.“

Bl. 13. „Alia Geburts Brieff.“ Von den Rathmannen der Stadt Breslau am 22. November 1693 ausgestellt.

Bl. 14: „Ein Verhältnüs Brieff.“

Bl. 20a: „Od Cechow, Zachowaci List.: Boëmico Sermone 1625.“ 20b: „Alia Teutonico Idiomate“ 1624.

Bl. 21. „Supplicatio d. Polonica“ 1626.

Bl. 27. „Formula Wegen der Schulden, nach weiter friest zue Erlangen.“

Bl. 28. „Ein Vollmacht Brieff.“

Bl. 50. „Testimonium Salvi Passus.“

Bl. 55. „Ein Pass Brieff.“

Bl. 59. Zunftartikel der Hufschmied Zeche zu Pudlein v. 16. Juni 1636.

b. Drucke

1. Pergamenteinband. Titel: „Porzadek Sadow y spraw Mieyskich/ Prawa Magdeburskiego.²³⁾ B.G.R.“ „Artykuły prawa Maydeburskiego/ Ktore zowa Speculum Saxonum. Z Lacinskiego Jezyka na Polski przełożone²⁴⁾ y z nowu drukowane Roku. 1560.“ Vermerk auf der Titels. mit Druckbuchstaben: „Legittima Supellex Jacobi Nigrini. A, D. 1641.“ Anscheinend viel benützt. Mit einigen handschriftlichen Notizen versehen.

2. Benedicti Carpzovii, J. C., Opus decisionum illustrivm Saxonicarum, ... Leipzig 1704 (Vermerk: Ex libris Gnezda).

3. Benedicti Carpzov J C, Opus responsorum juris electorailium. Leipzig 1683 (Vermerk: Ex libris Gnezda).

Atlublau

Gemeindearchiv

1. Hs. 16. Jh. Papier. Wasserzeichen: Auf einem pyramidenförmigen Sockel ein umwundener Stab, auf welchem ein menschliches Gesicht mit einer kegelförmigen Kopfbedeckung aufsitzt. Einband: Zusammengeklebtes Papier mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Am Rücken zwei Lederstreifen. Mappenform. Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen von 1512 bis 1570. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Sprache: lateinisch und deutsch.

²³⁾ vgl. Anm. 7.

²⁴⁾ vgl. Anm. 8.

2. Hs. 16. und 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Wappen, durch drei überkreuzte Stäbe in sechs Felder unterteilt, darüber Krone. Einband abgerissen. Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 6. Juni 1575 bis 7. November 1607. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Sprache: deutsch und lateinisch.

3. Hs. 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Wappen, durch drei überkreuzte Stäbe in sechs Felder unterteilt und von Verzierungen umrandet. Einband: Holzdeckel mit hellem, gepreßtem Leder überzogen. Die Metallschließen sind abgerissen. Titel des Buches: „Stadtbuch Oder Protocol dess Königlichen Marcks Lublaw.“ Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen von 1609 bis 1649. Keine Blatt- oder Seitenzählung. Sprache: anfänglich deutsch, ab 1645 slawisch, darunter aber deutsche Eintragungen eingesprengt.

Zu Beginn des Buches steht folgendes Gedicht:

„O Mensch siehe an und Bedencke mit Fleiss,
 die Rechte Regel aller gerichts weyss
 darin Gott der Allmechtige hatt
 Alles Verordnet durch sein Göttlichen Rath
 daß man trachten sol nach einigkeytt.
 Einander erzeigen ehr Vnd Redligkeit
 Gottt bietten Vmb weyssheit Vnd Verstandt
 Vnd nicht trawen auff Menschen tandt
 Den König Salomon nim war
 Wie er hatt Von seinem lieben Vatter gar
 Das Regiment, erbatt Gott.
 Wolt ihn Verlassen in Keiner Noth
 Sondern im geben glück Vnd heyl
 Weÿssheit Verstand Vnd bescheyden theil.
 Drumb der erwelt wird ins gericht
 Diese Regel sol Verachten nicht
 Sondern Gott bietten Vmb genad
 Dass er im geben mög guetten Rath
 Damit durch Recht gericht und einigkeit
 Wir kömen durch Christum zur Seligkeit.

I. H. K.“

4. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Trompetenblasender Reiter auf galoppierendem Pferd. Einband: Vorderer Deckel mit beschriebenem Pergament, das alte Noten aufweist, überzogen. Rückwärtiger Deckel abgerissen. Titel: „Protocolum“. Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen von 1722 bis 1737. Alte Seitenzählung. 309 S. Der Schluß fehlt anscheinend. Sprache: slawisch. Inliegend ein alphabetisches Register, das im Jahre 1788 angelegt wurde.

5. Hs. 18. Jh. Papier. Wasserzeichen: Doppeladler. Einband abgerissen. Stadtbuch. Grundbücherliche Eintragungen vom 17. Juli 1744 bis 20. Juni 1768. Alte Seitenzählung. 675 S. Sprache: slawisch. Am Schluß ein zeitlich fortlaufendes Register.

6. Hs. 19. Jh. Papier. Wasserzeichen: Parallele Linien und „Rusbach“. Einband: Pappendeckel mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Stadt-

buch. Grundbücherliche Eintragungen vom 23. März 1803 bis 21. April 1828. Alte Seitenzählung. 799 S. Sprache: slawisch. Am Schluß alphabetischer Index der Verkäufer.

7. Hs. 17. und 18. Jh. Papier. Das Wasserzeichen war nicht zu bestimmen. Einband: Pappendeckel; stark beschädigt. Titel: „Testamenty, albo Dispositýe Dobr przy ostateczney woleý Ludzi roznych Stanu roznego czynia przed Smiercia swoia w dobrej pamieci; Dlo leplzego porzadku, latwieýssego znallezienia, a lepssego obwarowania, rote kziggi poczete pisac za vrzeu.

Anno restaurata[!] Salutis, videlicet; 1660 die uero 16. Mensis Semptemb: Notario pro tunc existente, Paulo kochanonio, Lublovia“. Testamentsbuch mit Eintragungen aus den Jahren 1661—1741. Sprache: slawisch. Unter 11. Mai 1646 ist ein deutsches Testament der Frau Dorothea Sakmarin eingeschrieben.

8. Hs. 17. Jh. Papier. Wasserzeichen: Wappen mit Doppelbalkenkreuz. Einband: Zusammengeklebte deutsch beschriebene Papiere mit dunkelbraunem, gepreßtem Leder überzogen. Titeltblatt: „Register Vnd inhalt dieses Buchs. Dies Buch hatt in sich zwey Theil. Das Erste theil begreiff in sich sechs punct. Der Erste punct handelt Von mancherley Copeyen, die liederlicher Weyse keines wegs sollen noch können Verworffen werden Vnd die ins protocoll wegen gewissen Ursachen, nicht können volkomlich versetzt werden, folio subsequenti./ Der andre punct, begreiff in sich nothwendige brieff, die mit sonderlichen fleiss sollen angehefft vnd aufgezeichnet werden. fol. 22./ Der dritte Punct verfast in sich Decreta, so bey einem ieden Richter ausgehen werden. fol. 31./ Der Vierdte Punct handelt Von Bürgerlichen Vnd ordentlichen testamenten, mit sieben personen vom gericht bestellt, aus der gemein; darinnen alles Von kleinsten zum grösten, damit niemand nichts Unrechts geschehe, redlich soll aufgezeichnet werden. fol. 41/ Den Funfften Punct haben die Tutores ein, welch sollen Järlich dem gericht rechenschafft geben, wie sie mit wesen güttern hauss gehalten haben. fol. 53. [Am Rande: „Orphani Pupilli“]/ Im Sechsten Punct sollen aufgezeichnet werden, Die Capittel gelder, bey welchen Richter sie verblieben sein, Vnd wie es sich mit dem geld habe. fol. 69.

Das andre theil begreiff in sich fünff Punct. [Am Rande: „Welches das Schwarze buch kan genennet werden“]./ Im Ersten Punct sollen gesetzt werden überzeigte personen, die nach keiner Ehr vnd redligkeit fragen, Und sezen ihr leben in die schant fol. 75. [Darunter eingefügt: „die sollen keineswegs geschonet werden, sie sein Jung oder alt, sondern sollen hart gestrafft werden“]./ Im andern Punct sollen in acht genommen werden, fälschliche brieff, die man zur zeit der anfechtung mit ganzen fleiss aufheben soll. fol. 84./ Im dritten Punct sollen gesetzt werden [Am Rande: „Fassiones vnd“] Testamenta Criminalia, die zum Galgen, zum rad, zum feüer, oder zum schwerd [Am Rande: „vnd ausweisen“] gehören. fol. 23./ Im vierdten Punct wird man finden Zanchhandel Und schmewort zwischen gemeinen leütten; Man soll ihnen ihre straff sazen, dass gemeiner fried erhalten werde. fol. 103./ Im fünfften Punct wird verschrieben werden, Juramenta malefica, die in halssachen [Darunter in Klammer: „vnd bluettsachen“] sind überwiesen worden. fol. 108“./

Kopial- oder Formelbuch. Eintragungen aus den Jahren 1619—1673. Alte Blattzählung bis 100, weiter fehlt sie. Sprache: deutsch und slawisch.

Hopgarten Pfarrhof

Handschriften.

1. Hs. 18. und 19. Jh. Papier. Grundbuch. Grundbücherliche Eintragungen von 1720 bis 1830. Sprache: deutsch und slawisch. Nach Angabe des Pfarrers handelt es sich um ein Grundbuch der Gemeinde Hopgarten, das anscheinend vom Pfarrer von Hopgarten geführt wurde. Die slawischen Eintragungen seien in der Zipser Mundart der slowakischen Sprache mit polnischer Rechtschreibung geschrieben.

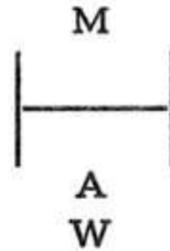
2. Hs. Vermutlich 17. Jh. Deutsches Liederbuch mit Initialfederzeichnungen.

3. Hs. 1778. Deutscher Katechismus.

Eperies (Preschau) Kollegialbücherei

Handschrift.

Signatur: V Q 46. Hs. 16. Jh. Papier. Das Wasserzeichen war nicht genau zu bestimmen. Einband: Pappendeckel mit Papier überzogen. Titel: „Landes Willkühr“ (Zipser Willkür). Keine Blatt- oder Seitenzählung. Sprache: deutsch. Inhalt: 1. S.: „1545. Recht püchle Leutschau“. [Monogramm:]



„Als Von Goth, Glück vnd Noth. Blasiüs hylt aus zwbenbürgen hat Mich im gescheng an gnomen vom Her Malchar gnersich Anno 1547“. [Kursivschrift am Rand:] „Das neue testament hab ich im darkegen geschengkt“. Auf der zweiten S. sind die Verpfändung der 13 Zipser Städte und zwei Großfeuer in Leutschau in den Jahren 1437 und 1550 erwähnt. S. 3 bis 9 ist das „Exemplar Impignorationis Tredecim Civitatum Terre Scepusiensis“ abgeschrieben. S. 9: „Tit. VIII De liberis ciuitatibus: et earum condicionibus in generali“. S. 10: „Ein wunderbarlich wunderwerck, von dem himel korn gefallen, warhaftig geschehen, Anno Salutis 1550 Am 23. Marcij“. S. 11 und 12: „Regule Juris“ [Lateinische Rechtspruchwörter]. S. 13 ff: Abschrift der Zipser Willkür mit 95 Artikel. Bei cap. 13 ist in einer Glosse eine andere Bestimmung aus dem „handtbuch“ angeführt; bei cap. 28 ist das Weichbild zitiert; bei cap. 30 das „Tripartitum“; cap. 94 ist mit dem Jahr 1505 und cap. 95 mit dem Jahr 1516 datiert. Der Schluß ist mit roter Tinte geschrieben: „Myt Gottes Huelf vorendet durch mich Heýnrich Gnersich des Herr Melchers Gnersichs Szon: Anno Dnj. 1545“²⁵⁾.

Nächste Seite: „Wýe, Wenn, vnd wo mann das plueth gesez, oder die gericht Gottes, Handlenn, fierenn vnnnd prauchenn soll, 1530/ Osbald Glaydt“. Enthält Zitate aus der Bibel. Zuerst allgemeine Sprüche, dann Sprüche, nach dem Dekalog geordnet, dann „Erbschaft“, „Beschluss“ und „Sprichstw“. Am Schluß

²⁵⁾ Vgl. Andreas Michnay und Paul Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244—1421, Preßburg 1845, S. 235, wo nach demselben Schlußvermerk die Jahreszahl 1540 angegeben wird.

des Buches: „Geschrieben durch mich Heynrich Gnersich. Im Jarr 1545“. „Das bothen gesez von Eynem Erssamen Radt der Stadt lewtsch, was her von Einem Nemen soll etc. das ist geschehen am Nechsten Mittwoch Noch laurenti, Anno 1472“. „Einn Register vnd inhalt wnser Landtrecht wndt Wyl kwer“. Das Register umfaßt nur 64 Kap. Der übrige Teil ist anscheinend herausgerissen.

2. Vergleich mit alten Archivberichten.

Wie bereits erwähnt, kann diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da einzelne Archive ungeordnet und daher nicht überprüfbar waren. Ein Vergleich dieser Reiseergebnisse mit der Übersicht „Ueber Archive in Ungarn“ von Zimmermann aus dem Jahre 1890²⁶⁾, welche auf die damals bekannte Literatur aufbaut, ergibt bedeutende Abweichungen. Infolge der Kürze seiner Angaben kann in manchen Fällen eine eindeutige Übereinstimmung nicht festgestellt werden. Auch die Eingruppierung der verschiedenen Bücher bereitet wegen der auseinandergehenden Bezeichnungen Schwierigkeiten. Da der größte Teil der beschriebenen Bücher keinen Titel führt und ihr Inhalt oft nicht eindeutig charakterisiert werden kann, wird die Frage der rechtsgeschichtlichen und archivkundlichen Einteilung weiter erschwert. Schließlich berücksichtigte Zimmermanns Übersicht etwaige Rechtsbücher im rechtsgeschichtlichen Sinne, nämlich „Darstellungen deutscher Rechtssätze“²⁷⁾, oder alte Druckwerke mit rechtlichem Inhalte nicht. Aber der Vergleich kann weiteren Nachforschungen wichtige Anhaltspunkte bieten.

Vom Stadtarchiv in P u d l e i n²⁸⁾ führt Zimmermann drei Hausbücher aus den Jahren 1545 — 1603, 1651 — 1672, 1672 — 1700 und vier Protokollbücher aus den Jahren 1603—1651, 1700—1733, 1733 — 1739, 1783 — 1805 an. Von diesen sieben Büchern wurde nur das Hausbuch von 1651 bis 1672 nicht festgestellt. Der Ausdruck „Hausbuch“ erscheint aber weder in dem Titel des Buches von 1545 bis 1603 noch in jenem des Buches von 1672 bis 1700. Auf der Innenseite des ersten Buches (1545—1603) heißt es einfach „liber“, das allerdings zum Teil „Inscriptionem aedium venditarum“ enthält. Auch der Ausdruck „cathalogus“ kommt vor. Das Buch von 1672

²⁶⁾ Vgl. Anm. 11.

²⁷⁾ Begriffsbestimmung siehe: Karl August Eckhardt, Verzeichnis der Rechtsbücher, in G. Homeyer, Die Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Neubearb. v. C. Borchling, K. A. Eckhardt und J. v. Gierke, Weimar 1931/34; O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abt., 287, Leipzig 1860.

²⁸⁾ Zimmermann, Archive, 726 f.: Pudlein.

bis 1700 trägt den Titel „Prothocolon“. Derselbe Titel kommt noch in dem von Zimmermann angeführten Protokoll von 1733—1739 und außerdem in drei Büchern derselben Gattung aus den Jahren 1759—1783, 1805—1822 und 1841—1851 vor, welche bei Zimmermann nicht angeführt sind. Wenn auch die Bücher nicht eingehend untersucht werden konnten, so war doch bereits beim Durchsehen dieser umfangreichen Handschriften zu erkennen, daß die bei Zimmermann als „Hausbücher“ und als „Protokolle“ angeführten Büchergruppen dieselben Eintragungen aufweisen. Es handelt sich um grundbücherliche Vermerke von Haus- und Grundstücksverkäufen, Haustausch und ähnlichen Rechtsgeschäften über Liegenschaften. Beide Büchergruppen wurden daher in der vorstehenden Übersicht unter der heute gebräuchlichen Bezeichnung „Stadtbücher“ zusammengefaßt. Der Ausdruck „Hausbuch“²⁹⁾ erscheint in den Titulaturen der vorgefundenen Bücher ebenfalls nicht, dagegen wurde das Wort „Protokoll“ in vier Büchern für den Titel verwendet. Aber die Bezeichnung „Protokoll“ ist wiederum sehr vieldeutig und im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter schwerlich die Gruppe der „Stadtbücher“ verstanden. Auch die Bezeichnung „cathalogus“ ist viel zu allgemein³⁰⁾. Deshalb dürfte es zulässig sein, dafür das übliche Wort „Stadtbuch“ zu verwenden, obwohl es in den Quellen selbst nicht erscheint.

Beim Vergleich mit der Zimmermannschen Aufstellung der „Hausbücher“ und „Protokolle“ lassen sich einige Unterschiede feststellen. Das „Hausbuch“ von 1651 bis 1672 wurde dieses Mal nicht festgestellt. Dagegen ist unter Zimmermanns „Protokollen“ das „Protokolon der Königl. Frey Stadt Podolin Von 1759 in 1760 Jahr“ aus den Jahren 1759—1783 nicht angeführt, während das folgende „Protokoll“ aus den Jahren 1783—1805 bei Zimmermann wieder erwähnt ist. Die letzten drei „Protokolle“ oder Stadtbücher aus den Jahren 1805—1822, 1822—1841, 1841—1851 sind wahrscheinlich we-

²⁹⁾ Der Ausdruck „Hausbuch“ für das Stadtbuch kommt in Rostock vor: Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter, 11. Bd., 189, Gotha 1910. Ferner findet er sich noch in Hannover: L. M. B. Aubert, Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher, übersetzt und bearbeitet von Othmar Doublier, in: ZRGG 14 (1893), 26.

³⁰⁾ Beyerle, Stadtbücher 188—191 konnte in seiner „Nomenklatur der Stadtbücher“, bei welcher er die Stadtbücherbestände von 20 an solchen Quellen besonders reichen Städten aus dem gesamten deutschen Sprachgebiet verarbeitet hatte, weder die Bezeichnung „Protokoll“ noch „Katalog“ anführen.

gen ihres geringen Alters in der Aufstellung Zimmermanns nicht mehr berücksichtigt.

Eine weitere Übereinstimmung der Zimmermannschen Zusammenstellung mit den letzten Erhebungen bezieht sich noch auf das „Prozeßbuch“ von 1635 bis 1770. Dagegen können die bei Zimmermann als „Rechtsbücher“ bezeichneten Bände aus den Jahren 1581—1582, 1659—1672, 1673—1702, 1703—1729 nicht eindeutig bestimmt werden. Die im vorliegenden Berichte beschriebenen Bücher aus den Jahren 1641—1751 (mit den „Ewig währenden Verträgen“ u. a), 1641—1755, 1683—1746 (mit den Protestationen) lassen sich nach den Zeitangaben damit nicht gleichsetzen. Da bei Zimmermann eine Beschreibung oder Inhaltsangabe der aufgezählten Bücher fehlt, ist auch nicht zu überprüfen, ob vielleicht lediglich nur Abweichungen in den Angaben der Jahreszahlen in Frage kommen oder ob es sich tatsächlich um völlig verschiedene Stücke handelt³¹⁾.

Aus dem Stadtarchiv Kniesen³²⁾ führt Zimmermann zwei „Hausbücher“ aus den Jahren 1567—1673 und 1780—1789 an. Sie stimmen mit den in der vorliegenden Aufstellung beschriebenen zwei ältesten „Stadtbüchern“ von 1567 bis 1673 und von 1680 bis 1789 überein. Bei letzterem Buche ist in Zimmermanns Übersicht offensichtlich ein Druckfehler unterlaufen, die Jahresangabe 1780—1789 heißt richtig 1680—1789. Wiederum erscheint die Bezeichnung „Hausbuch“ nicht in den Titeln der Hss., sondern es finden sich die Ausdrücke „Prothocoll“ und „Stadt Brotockel“, später dann „Grund Buch“. Allerdings heißt es in den Titeleien der Stadtbücher aus den Jahren 1567—1673 und 1789—1814 „Protocoll der Hauss Versreibungen“. Nach dem üblichen Sprachgebrauch werden sie hier ebenfalls als „Stadtbücher“ angeführt, weil sie den charakteristischen Inhalt dieser Buchgruppe aufweisen. Die späteren Stadtbücher aus den Jahren 1789—1814, 1814—1831, 1832—1845, 1845—1852, sowie der „Liber Intabulationum“ von 1823 bis 1855 und das „Prothocollum Pignorum“ von 1835 bis 1849 sind wahrscheinlich wegen ihres geringen Alters bei Zimmermann wiederum nicht berücksichtigt. Das bei Zimmermann verzeichnete „Schwarze Buch“ mit Strafsachen aus den Jahren 1696—1732 fehlt in der vorliegenden Be-

³¹⁾ Es muß einer umfassenden und gründlichen Ordnung des Stadtarchivs Pudlein vorbehalten werden, die Abweichungen aufzuklären und nach jenen Büchern zu forschen, die bei Zimmermann angeführt wurden, dieser Beschreibung aber nicht zugrunde gelegt werden konnten.

³²⁾ Zimmermann, Archive, 694.

schreibung³³⁾. Ebenso sind die verzeichneten Ratsbücher aus den Jahren 1700—1733 und 1740—1789 in der vorliegenden Beschreibung nicht vorhanden. Andererseits sucht man in der Zimmermannschen Aufstellung den „Liber Copiarum“ vergeblich.

Aus dem Stadtarchiv Altlubla^u³⁴⁾ führt Zimmermann folgende Bücher an: Wissbuch und Kriminalprozesse aus den Jahren 1513—1870, Hausbuch 1573—1661, Testamente 1625—1646, Waisenschriften 1646—1680, das „Schwarze Buch“ 1602—1670, Stadtbücher 1615—1689, 1653—1712, 1693—1786, Waisenbuch von dem Jahre 1651 und Protokolle von 1721. Diese Übersicht stimmt mit unserer Zusammenstellung überhaupt nicht überein. Das Wissbuch und Kriminalprozesse aus den Jahren 1513—1870 könnte man vielleicht mit dem ältesten „Stadtbuch“ der vorliegenden Beschreibung in Zusammenhang bringen, wenn man annimmt, daß bei der Jahresangabe 1513—1870 bei Zimmermann wieder ein Druckfehler unterlaufen sei und es richtig 1513—1570 heißen müßte. Da das älteste jetzt bekannte „Stadtbuch“ aus den Jahren 1512—1570 stammt, könnte man eine Übereinstimmung in der Zeit, die sich nur um ein Jahr unterscheidet, annehmen, wenn nicht der Inhalt des vorgefundenen „Stadtbuches“ nur in etwa der Bezeichnung „Wissbuch“ entsprechen würde und Kriminalprozesse enthielte. Das beschriebene Buch ließe sich aber unschwer als ein „Stadtbuch“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bestimmen. Ebenso ist die Bezeichnung „Hausbuch“ nicht festzustellen, aber auch ein „Stadtbuch“ oder „Protokoll“, wie es in Pudlein und Kniesen heißt, aus den Jahren 1573—1661 fand sich nicht. Auch Testamente aus der Zeit von 1625 bis 1646 wurden nicht festgestellt, dafür aber ein Testamentenbuch aus den Jahren 1661—1741, welches wiederum bei Zimmermann nicht angeführt ist. Waisenschriften von 1646 bis 1680 und ein Waisenbuch von dem Jahre 1651 konnten ebenfalls nicht in die vorliegende Beschreibung aufgenommen werden. Das „Schwarze Buch“ 1602—1670 muß man vielleicht mit dem „Kopial- oder Formelbuch“ unserer Zusammenstellung in Verbindung bringen, bei welchem Eintragungen mit den Jahreszahlen 1619—1673 festgestellt wurden und wo bei der Überschrift des zweiten Teils vom „Register und Inhalt des Buches“ am Rande vermerkt ist: „Welches das Schwarze Buch kan genennet

³³⁾ Leider konnte ich nicht feststellen, ob Dr. Prokert bei der Ordnung des Kniesener Stadtarchivs dieses Buch vorgefunden hat. Das Archivverzeichnis, das von ihm angelegt wurde, fehlte.

³⁴⁾ Zimmermann, Archive, 628 f.

werden". Für Altlublau sind bei Zimmermann auch drei „Stadtbücher“ angeführt. Die Bezeichnung „Stadtbuch“ kommt neben dem Ausdruck „Protokoll“ im Titel der beschriebenen Stadtbücher auch einmal vor. Aber die Jahreszahlen stimmen nicht überein. Bei Zimmermann sind sie folgendermaßen angegeben: 1615—1689, 1653—1712, 1693—1786. In der vorliegenden Aufstellung lauten die Zahlen: 1512—1570, 1575—1607, 1609—1649, 1722—1737, 1744—1768, 1803—1828. Während in der älteren Aufzählung die Zeitabschnitte der einzelnen Bücher ineinander übergreifen, sind bei der jüngeren Zusammenstellung Zeitlücken zu beobachten, die vermuten lassen, daß sie von fehlenden Büchern ausgefüllt wurden. Wahrscheinlich läßt sich unser Stadtbuch von 1722 bis 1737, das den Titel „Protocolum“ trägt, mit dem „Protokoll von 1721“ in Zimmermanns Übersicht in Zusammenhang bringen, wengleich auch hier eine Abweichung von einem Jahr zu beobachten ist³⁵).

Dann ist noch ein Literaturwerk zu erwähnen, welches die Rechtsbücherforschung immer wieder beschäftigte³⁶). K r o n e s berichtete³⁷), daß er den Forschungen Dr. J. H. Bidermans die Notiz verdanke, im Archiv der Zipser Stadt K n i e s e n sei eine slawische Bearbeitung des Magdeburger Rechts vom Jahre 1641 und eine Abschrift des Sachsenspiegels von 1753 vorhanden. Die slawische Bearbeitung des Magdeburger Rechts vom Jahre 1641 wird sehr wahrscheinlich mit dem im Kniesener Archiv vorgefundenen Druck „Porzadek Sadow y spraw Mieyskich Prawa Maydeburskiego“ und „Artykuły prawa Maydeburskiego“ übereinstimmen. Die zitierte Jahreszahl wird vom Vermerk auf der Titelseite: „Legittima Supellex Jacobi Nigrini A. D. 1641“ stammen. Es handelt sich dabei um zwei weit verbreitete polnische Arbeiten über das Magdeburger Recht, welches vom Schreiber am obersten Gericht mit Magdeburger Recht in Krakau, Bartho-

³⁵) Bei einer Neuordnung des Stadtarchivs von Altlublau müßten die angeführten Unstimmigkeiten näher untersucht werden. Mir stand in Altlublau weder ein Archivinventar noch die Zimmermannsche Übersicht zur Verfügung.

³⁶) Raimund Friedrich K a i n d l, Studien zur Geschichte des deutschen Rechts, in Ungarn und dessen Nebenländer. I—III in: Archiv für österreichische Geschichte, (1909), 98, 421; D e r s., Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, II (1907), 26; W e i z s ä c k e r, Rechtsaufzeichnungen, 53 und 64; D e r s., Verbreitung, 20 f.

³⁷) Franz Xaver K r o n e s, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn: Archiv für österreichische Geschichte 34 (1865), 211 ff., insbes. 230, Anm. 1.

lomeus Groicki, stammt, nämlich um das Buch „Porzadek sadow“ oder „Ordnung der städtischen Gerichte und Angelegenheiten nach Magdeburger Recht“ und um die „Artykuły prawa Maydeburskiego“ oder „Artikel des Magdeburger Rechtes“. Der Druckvermerk auf dem Titelblatt der letzteren Arbeit im Kniesener Exemplar mit der Jahreszahl 1560 weist es als zweite Auflage aus³⁸⁾. Die Jahresangabe 1641 bezieht sich nur auf den Besitzvermerk des Jakob Nigrini, nicht aber auf das Buch selbst oder seinen Inhalt. Eine Abschrift des Sachsenspiegels von 1753 war im Kniesener Archiv nicht zu finden. Es konnte nur ein Druck aus dem Jahre 1704 mit dem Titel „Benedicti Carpzovii, J. C., Opus decisionvm illustrium Saxonicarum . . .“ festgestellt werden. Da aber weder im Titel der Sachsenspiegel erwähnt ist noch die Jahreszahl übereinstimmt, wird man nicht vermuten dürfen, daß der Gewährsmann von Krones den Sachsenspiegel vielleicht mit Carpzows „Sächsischen Sprüchen“ verwechselt habe. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß eine Sachsenspiegelabschrift aus dem Jahre 1753 für die Rechtsbücherforschung von besonderem Interesse wäre, doch die Vermutung, daß hier ein Irrtum unterlaufen sein dürfte, ist viel wahrscheinlicher.

3. Rechtsgeschichtliche Bedeutung der festgestellten Quellen

Wenn auch auf dieser kurzen Reise nirgends eine Vollständigkeit erreicht werden konnte, so wird es für weitere Forschungen doch von Wert sein, das Ergebnis auch systematisch zu sichten. Die vorliegende Darstellung zählt die Rechtsbücher nach ihren gegenwärtigen Fundorten auf. Der Vergleich dieser Beschreibung mit früheren Berichten und Literaturangaben offenbarte bereits eine Reihe von Unstimmigkeiten. Auch bei der Einreihung der einzelnen Bücher in die verschiedenen Quellengruppen ergeben sich viele Ungewißheiten, welche einesteils ihren Grund in der Beschreibung der vorgefundenen Bücher haben, die infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur sehr rasch durchgeführt werden konnte, andernfalls aber in der Aufgabe selbst begründet sind. Die einzelnen Bücher, die hier beschrieben sind, lassen sich oft kaum begrifflich bestimmen. Sie enthalten manchmal die verschiedenartigsten Eintragungen und dienen nicht einem Verwendungszweck allein. Ferner fehlt ihnen meist eine eindeutige alte Bezeichnung, wie auch ihre Bestimmung nicht näher angeführt ist. Trotzdem muß eine gewisse Gruppierung der einzelnen Quellen vorgenommen werden, da uns diese weitere Erkenntnismöglichkeiten eröffnet, die nicht allein für

³⁸⁾ J a k o w l i w , Ukraine, 34 und 36.

die Quellenkunde von Wichtigkeit sind, sondern auch manche Schlüsse auf die rechtsgeschichtlichen Fragen gestattet.

Für die Rechtsbücherforschung im engeren Sinne ist die Feststellung von Abschriften der „Zipser Willkür“ im Leibitzer Gemeindearchiv und in der Eperieser Kollegialbücherei am beachtenswertesten. Von diesem Rechtsbuch sind bis heute folgende Fassungen bekannt:

1. Leutschauer Hs. von Heinrich Gnersich. 1540³⁹⁾.
2. Georgenberger Hs.⁴⁰⁾.
3. Zipser Neudorfer Hs.⁴¹⁾.
4. Abschrift im Protokoll der 13 Städte⁴²⁾ im Preßburger Landesarchiv⁴³⁾.
5. Verkürzte Fassung mit späten Zusätzen im Göllnitzer Formelbuch⁴⁴⁾.
6. Leibitzer Hs.
7. Hs. von Heynrich Gnersich vom Jahre 1545 in der Eperieser Kollegialbücherei.
8. Vorberger Hs.⁴⁵⁾.
9. Michelsdorfer Hs.⁴⁵⁾.
10. Abschrift der Willkür aus dem 17. Jh. im „Historischen Stadtprotokoll“ von Felka⁴⁶⁾.
11. Dobschauer Hs. „Jus consuetudinarium Terrae Scepusiensis Burggrafiale de anno MCCCLXX“⁴⁷⁾.

³⁹⁾ Michnay — Lichner, Ofner Stadtrecht, S. XVI und 235; Herbert Weinelt, Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache. München 1940, 16; Koloman Demkó, Lócse története, I S, 16 ff.; Kolozsvári — Óvári, Corpus statutorum Hungariae municipalium, Budapest 1890, II/2, 1—30.

⁴⁰⁾ Weinelt, Zipser Neudorf, 16; Abgedruckt bei Demkó, Lócse története, 16 ff.

⁴¹⁾ Abgedruckt bei Weinelt, Zipser Neudorf, 140—157.

⁴²⁾ Weinelt, Zipser Neudorf, 16, Anm. 2, dem die Lichtbilder dieser Abschrift vorlagen und welcher deren Veröffentlichung plante.

⁴³⁾ Ders., Die mittelalterliche Kanzleisprache in der Slowakei, Brünn-Leipzig 1938, 15.

⁴⁴⁾ Krones, Rechtsquellen 221—24. Die Zusätze sind abgedruckt 226—229.

⁴⁵⁾ Frdl. Mitteilung von Dr. Gertrud Schlegel. Ferner ist bei Weizsäcker, Rechtsaufzeichnungen, 63 noch eine Hs. vom Jahre 1599 angeführt, deren Aufbewahrungsort aber nicht angegeben ist. Die Hs. von 1666 dürfte mit der Fassung im Göllnitzer Formelbuch gleichzusetzen sein.

⁴⁶⁾ Frdl. Mitteilung von Dr. Johann Liptak, jetzt Warstein i. W.

⁴⁷⁾ Frdl. Mitteilung von Dr. Andreas Pittner.

Welches Interesse das Zipser Landesrecht gefunden hat, beweisen auch dessen mehrmalige Veröffentlichungen. An Drucken liegen vor:

1. Carl Wagner, *Analecta Scepusii sacri et profani*. Viennae 1773—1774, I. Bd., 240—261.
2. Michnay — Lichner, *Ofener Stadtrecht*, Preßburg 1845, 221—235.
3. Sándor Kolozsvári-Kelemen Óvári, *Corpus statutorum Hungariae municipalium*. Budapest 1890, Tom. II, Pars 2, 3—30.
4. Kálmán Demkó, *Lőcse története* (Geschichte von Leutschau), Leutschau 1887/1897, I 16 ff.
5. Herbert Weinelt, *Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache*. München 1940, 140—156.

Ferner war die Veröffentlichung der Willkürabschrift im Protokoll der 13 Zipser Städte vorgesehen⁴⁸⁾, wie auch immer wieder die Forderung nach einer textkritischen Ausgabe dieses Rechtsdenkmals laut wird. Voraussetzung dafür ist eine Sammlung möglichst aller Abschriften und Fassungen der Willkür. Daß da noch mancher Fund erwartet werden kann, zeigt das Ergebnis dieses Reiseberichts.

Durch seinen Aufsatz über „Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn“ hat Krones das Interesse der Wissenschaft auf eine „slawische Bearbeitung des Magdeburger Rechtes“ im Kniesener Archiv⁴⁹⁾ gelenkt, deren quellenkundliche Einordnung von Weizsäcker dringend gewünscht wurde⁵⁰⁾. Diese Bearbeitung konnte sehr wahrscheinlich als Druck von zwei Arbeiten des Krakauer Juristen Bartholomeus Groicki über das Magdeburger Recht, welche in polnischer Sprache verfaßt sind, festgestellt werden. Als Rechtsquelle hat sie daher den Wert anderer Drucke, die stark verbreitet sind. Doch für die Benützung dieser juristischen Werke und für die Anwendung des darin dargestellten Rechtes bieten die vorgefundenen Bücher wertvolle Anhaltspunkte. Das Kniesener Buch, das der zweiten Krakauer Auflage der Arbeiten von Groicki zuzuzählen ist, ist ja nicht das einzige seiner Art in der Zips. Auch in Pudlein konnte ein Druck mit den Arbeiten Groickis über das Magdeburger Recht festgestellt werden, der dazu noch die Archivbezeichnung „Saxon Podolini“ erhielt. Dieser wurde im Jahre 1749 vom Notar Valentin Ant. Obertzan der Stadt Pudlein verkauft,

⁴⁸⁾ Anm. 42.

⁴⁹⁾ Anm. 37.

⁵⁰⁾ Weizsäcker, *Verbreitung*, 20 f.

welche ihn dem Archiv zuwendete mit der Bestimmung, daß er dort für immer aufbewahrt werden soll. Dies ist uns aus den handschriftlichen Vermerken im „Saxon Podolini“ bekannt. Der Druck gehört der späten Auflage aus dem Jahre 1629 an⁵¹⁾. Schließlich ist im Pudleiner Stadtarchiv noch eine Hs., die ebenfalls die Arbeiten Groickis über das Magdeburger Recht enthält. Nach einem Vermerk ist diese Hs. im Jahre 1658 von dem Kniesener Notar Georg Kopcikowski geschrieben worden und gehörte seit spätestens 1780 dem Pudleiner Stadtarchiv an. Die Vorlage für die Abschriften dieser Hs. Kopcikowskis gehört den ältesten Auflagen der Groickischen Werke aus den Jahren 1559 und 1560 an.

Diese Funde in den Gemeindearchiven von Kniesen und Pudlein lassen sich zu einer Gruppe polnischer Literatur über das Magdeburger Recht zusammenfassen. Wenn sich darunter auch eine Hs. befindet, so ist sie ebenfalls auf Druckwerke zurückzuführen. In den drei Büchern finden sich die Arbeiten von Bartholomeus G r o i c k i, und zwar: 1. „Porzadek“⁵²⁾ im Kniesener Druck und in der Pudleiner Hs.; 2. „Artikuły prawa Maydeburgskiego“⁵³⁾ in allen drei Büchern; 3. „Postepok“⁵⁴⁾ in der Pudleiner Hs. und im „Saxon Podolini“; 4. „Tytuły“⁵⁵⁾ und 5. „Reyestr“⁵⁶⁾ im „Saxon Podolini“; 6. „Ustawa“⁵⁶⁾ in beiden Pudleiner Büchern. Ferner enthält der „Saxon Podolini“ noch die Arbeit von Jan K i r s t e i n (Cerasinus), Vogt des Krakauer Obersten Gerichtes mit deutschem Rechte, „Enchiridion aliquot locorum communium Juris Magdeburgensis“⁵⁷⁾. Nicht näher konnten bestimmt werden: im „Saxon Podolini“ die Abschnitte „Porzadku sadow mieyskich“ und „Sentencye z Pisma Swietego“; in der Handschrift K o p c i k o w s k i s die Abschriften: „Przemowa Do Crytelnika: w Ktorey iest opisana Summa tych Ksiarek“; „Porzadku Sadow cresz Pierwssa“ und „Pocrynaia sye Artykuły Prawa Magdeburgskiego“. Diese Quellengruppe weist auf den Krakauer Rechtskreis Magdeburger Rechtes hin, was für die Rechtsgeschichte von Kniesen und Pudlein von Bedeutung ist. Es sei nur darauf

⁵¹⁾ J a k o w l i w , Ukraine, 36.

⁵²⁾ Ebda., 34.

⁵³⁾ Ebda., 36.

⁵⁴⁾ Ebda., 37.

⁵⁵⁾ Ebda., 38 f.

⁵⁶⁾ Ebda., 40

⁵⁷⁾ Ebda., 51.

hingewiesen, daß Pudlein im Jahre 1244 von Krakau und Sandomir das Magdeburger Recht erhielt⁵⁸⁾.

Wie bereits erwähnt, war in Kniesen die von K r o n e s auf Grund einer Mitteilung Dr. Bidermans angeführte „Abschrift des Sachsenspiegels von 1753“⁵⁹⁾ nicht zu finden. Dagegen konnte aber im Pudleiner Stadtarchiv ein Zobelscher Druck des Sachsenspiegels aus dem Jahre 1569 festgestellt werden. Wiederum ist weniger das Exemplar selbst als der Umstand, daß es sich im Pudleiner Gemein-dearchiv befindet, für die rechtsgeschichtliche Forschung von Interesse. Bietet er doch Anhaltspunkte für die Bedeutung des Sachsen-spiegels in der Zipser Rechtsentwicklung⁶⁰⁾. Schließlich sollen noch zwei Drucke der juristischen Literatur aus dem 17. und 18. Jh. ver-zeichnet werden, die der Bücherei des Kniesener Archives angehö-ren. Es sind dies zwei Werke des berühmten deutschen Juristen Be-nedikt C a r p z o w , nämlich: „Opus responsorum juris electoriali-um“ und „Opus decisionum illustrium Saxonicarum, . . .“⁶¹⁾. Sie sind für die Rechtsgeschichte deshalb von Bedeutung, weil die Wer-ke Carpzows im Osten, insbesondere auch in der Ukraine weit ver-breitet waren, sehr geschätzt wurden und für die ukrainische Rechts-entwicklung von beachtlicher Wirkung waren. Zwar zählen die in Kniesen vorgefundenen Drucke nicht zu den im Osten am meisten verbreiteten Werken Carpzows („Definitiones ad Constitutiones Electorales Saxonicas“ und „Practicae Novae Imperialis Saxonicae rerum criminalium . . .“ und „Processus Juris in foro Saxonico“)⁶²⁾, aber man muß sie als dieser Literatur zugehörig bestimmen. Auch diese spätere Rechtsliteratur in Kniesen weist wiederum auf dieselbe Rechtslandschaft hin wie die polnischen Arbeiten Groickis über das Magdeburger Recht, wobei die Zeit der dritten und vierten Auf-lage⁶³⁾ noch das 18. Jh. in diese Rechtsepoche mit einbeziehen.

Den reichsten Bestand in den besuchten Archiven stellen die Stadtbücher, „die bei den städtischen Behörden geführten Amts-bücher“⁶⁴⁾. Da sie die größte Aufmerksamkeit jeglicher geschicht-

⁵⁸⁾ Weizsäcker, Verbreitung, 21; Johann Liptak, Urgeschichte der Be-siedlung der Zips, Käsmark 1935, 141.

⁵⁹⁾ Anm. 37.

⁶⁰⁾ Weizsäcker, Rechtsaufzeichnungen, 53 und 64.

⁶¹⁾ R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München-Leipzig 1884, 2. Abt., 87 und 88.

⁶²⁾ Ebda., 69 ff., 84 ff., 94 ff.; Jakowliw, Ukraine, 32 f.

⁶³⁾ Stintzing, Gesch.-Rechtswissenschaft, 87, Anm. 1, und 88, Anm. 1.

⁶⁴⁾ Paul Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle 1913, 7.

lichen Forschung verdienen, erfordern sie nähere Beachtung. Es soll versucht werden, die wenigen gesicherten Ergebnisse dieses Grenzgebietes rechtsgeschichtlicher und archivwissenschaftlicher Forschung⁶⁵⁾ an dem vorliegenden Gegenstande anzuwenden.

Bei der Reichhaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Stadtbücher liegt das Bedürfnis nach Einteilungsgrundsätzen für die archivalische und wissenschaftliche Gruppierung dieser Bücher sehr nahe. Schon seit H o m e y e r bemühen sich immer wieder die Forscher, insbesondere die Rechtshistoriker, um die allgemeinen Richtlinien für eine Einteilung, die dem Gegenstand selbst und der theoretischen wie praktischen Quellendarstellung gerecht wird⁶⁶⁾. So wertvoll diese Bemühungen waren, so blieben sie letzten Endes doch unbefriedigend, denn die Verschiedenheiten in den einzelnen Rechtslandschaften und Städten sind so groß, daß sie nur ganz rohe Gruppierungen erlauben. Dazu sind die einzelnen Bücher selbst oft so mannigfaltig und enthalten so unterschiedliche Eintragungen, daß sie meist in mehrere der herausgearbeiteten Buchgruppen einzureihen wären. Es ist klar, daß dann eine so vielseitige Eingruppierung schwerlich die Zwecke erreicht, denen ja eine Einteilung in erster Linie dienen soll.

R e h m e vertrat die Ansicht, daß bei der Gruppierung der Stadtbücher verschieden vorgegangen werden kann, je nachdem es sich um die Katalogisierung der Archivbestände oder um die Forschung handelt. Selbst bei der Katalogisierung räumt er verschiedene Wege ein. Auch dem Forscher überläßt er die freie Wahl bei der Gruppierung, je nachdem nur der Stadtbücherbestand einer einzelnen Stadt oder bestimmte Buchgruppen in größerem Zusammenhange untersucht werden⁶⁷⁾. Diese Freiheit, die sich ganz nach der jeweiligen Aufgabe richtet, dürfte aber mehr Verwirrung stiften als weiter helfen. Die verschiedenen Einteilungen, bei denen dann meist mit denselben Ausdrücken verschiedene Gruppierungen bezeichnet wer-

⁶⁵⁾ S c h r ö d e r - K ü n ß b e r g, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte München-Leipzig 1932, 737 f.; Oswald R e d l i c h, Urkundenlehre, III, Teil, Die Privaturkunden des Mittelalters, München-Berlin 1911, 186 ff.; Harry B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Leipzig 1889, 1. Bd., 551.

⁶⁶⁾ G. H o m e y e r, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. In: Abhandlungen d. kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1860, 13 ff.; K. B e y e r l e, Stadtbücher, 191 ff., P. R e h m e, Stadtbücher als Geschichtsquelle, 11.

⁶⁷⁾ Ebda., 12 f.

den, sind ein reiches Feld oft unvermeidbarer Mißverständnisse, so daß man schließlich im Interesse der Klarheit fordern müßte, überhaupt von allen Einteilungen Abstand zu nehmen. Vor allem darf es nicht zu zwei verschiedenen Sprachen zwischen Archivkunde und Forschung kommen, denn beide arbeiten füreinander und müssen sich daher verständigen können. Dazu sind nicht nur gleiche Begriffsbestimmungen, sondern auch gleiche Einteilungen notwendig. Daher wird man nicht vom Ziel der einzelnen Arbeiten ausgehen können, sondern muß versuchen, die dem Gegenstand innewohnenden Eigenschaften zur Grundlage der Gruppierung zu nehmen, denn im Objekt selbst begegnen sich alle Arbeiten und Bemühungen.

Der vorliegende Bericht soll ein kleiner Beitrag zur dringend geforderten Übersicht über die deutschen Rechtsaufzeichnungen in der Slowakei sein. Er muß daher den Erfordernissen der Archivkunde gerecht werden. Und gerade dadurch soll er auch der geschichtlichen Forschung dienstbar werden. Doch die Forderung nach einer gegenstandsgebundenen Gruppierung kann noch nicht erfüllt werden, weil diese viel eingehendere Untersuchungen verlangen würde. Insbesondere müßte die Entstehung der einzelnen Bücher und der jeweilige Kanzleigebrauch zur Zeit ihrer Entstehung klar gestellt sein. Es muß daher mit allem Vorbehalt eine der vielen Einteilungen zu Hilfe genommen werden. Sie soll aber nur dazu dienen, eine rohe Gliederung in dem umfangreichen Stadtbücherbestand durchzuführen und der Einzelforschung den Zugang zu den verschiedenen Gruppen dieses reichen Materials zu erleichtern.

H o m e y e r unterscheidet drei Gruppen von Stadtbüchern: 1. die schriftliche Zusammenstellung des der Stadt eigenen Rechtes; 2. Bücher mit Aufzeichnungen mannigfacher Art, die nur durch die gemeinsame Beziehung auf das städtische Wesen und Walten zusammengehalten werden; 3. Bücher mit Eintragungen über Privatsachen der einzelnen Bürger⁶⁸). K l e e b e r g unterscheidet: 1. Ratsbücher; 2. Bücher der Finanzverwaltung; 3. Stadtbücher im engeren Sinne, nämlich Rats- und Schöffenbücher mit Eintragungen über Rechtsgeschäfte der Bürger; 4. unentwickelte Formen⁶⁹). Die lehrreichste Untersuchung über die Natur und Einteilung der Stadtbücher, die wir K. Beyerle verdanken, kennt fünf Arten von Stadt-

⁶⁸) H o m e y e r, Stadtbücher, 13 ff.

⁶⁹) B e y e r l e, Stadtbücher; Erich K l e e b e r g, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. von 14.—16. Jh., in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 2., Leipzig 1909, 481—490.

büchern: 1. Bücher, welche die Verfassung der Stadt und ihr Recht, das Ämterwesen und die Bürgergemeinde betreffen; 2. Bücher, welche der Verwaltung der Stadt entspringen; 3. Bücher, die die Rechtsprechung von Schöffen und Rat in Bürgerlichen und Strafsachen wiedergeben; 4. Bücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere auf dem Gebiet des Liegenschaftsrechts; 5. Bücher vom städtischen Finanzwesen⁷⁰⁾. Rehme, der sich die Stadtbücher zu einem seiner vornehmlichsten Forschungsgebiete erwählt hatte, teilte sie nach der Lehre der dreifachen Rechtstätigkeit souveräner Rechtsgenossenschaften ein, da er in der mittelalterlichen deutschen Stadt das Vorbild des modernen Staates erblickte, entsprechend der Aufgaben der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung: 1. Statutenbücher; 2. Justizbücher; 3. Verwaltungsbücher⁷¹⁾. Er vereinfachte damit die Einteilung von H. Brunner, die von v. Schwerin übernommen wurde. Diese gruppieren die Stadtbücher in: 1. Statuten- und Privilegienbücher; 2. Bücher der städtischen Rechtsprechung; 3. Bücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 4. Verwaltungsbücher⁷²⁾.

Wenn auch die Homeyersche Einteilung vielleicht als die primitivste bezeichnet werden kann, so bietet sie durch ihre sehr allgemein gehaltenen Umschreibungen große Vorteile. Die sogenannten unentwickelten Formen, für die Kleeberg eine eigene Gruppe aufstellte, können in der ersten Einteilung leichter eingruppiert werden. Kleeberg geht dagegen bei einer Gruppierung mehr von den einzelnen städtischen Behörden aus, während Beyerle darüber hinaus schon stärker die verschiedenen Zwecke der einzelnen Bücher berücksichtigt. Rehme, Brunner und v. Schwerin wenden neuzeitliche Einteilungsgrundsätze an, wobei die letzteren den Stadtbüchern über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine besondere Bedeutung zumessen, weil diese seit Homeyer immer wieder das stärkste Interesse der Rechtsgeschichte genossen haben. Obwohl die Einteilung Homeyers der Forderung nach Berücksichtigung der dem Untersuchungsgegenstand innewohnenden Eigenschaften am meisten gerecht zu werden versucht, so ist sie doch wenig entwickelt, denn dem Altmeister der deutschen Rechtsbücher-

⁷⁰⁾ Beyerle, Stadtbücher, 192—198.

⁷¹⁾ Rehme, Stadtbücher als Geschichtsquelle, 14.

⁷²⁾ Heinrich Brunner — Claudius v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. München-Leipzig, 124; Cl. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München-Leipzig 1934, 135 f.

forschung stand noch nicht das reiche Material zur Verfügung, das er für eine derartige Aufgabe benötigt hätte. Überdies ist seine Untersuchung über die Stadtbücher des Mittelalters als Gelegenheitsarbeit und Anregung zu betrachten, die ihn nur am Rande seiner größeren Arbeiten beschäftigte. Diese Einschränkung wird man sogar auch bei der weitgreifenden Abhandlung Beyerles machen dürfen, der bei seiner Einteilung neben der Natur der einzelnen Stadtbüchergruppen ebenso wie Kleeberg auch die bücherführenden Stadtbehörden zu berücksichtigen suchte⁷³⁾. Damit wies er darauf hin, daß die Stadtbücherforschung eng mit den Fragen der städtischen Verfassungsgeschichte verbunden ist, ein Umstand, der auch für die Archivwissenschaft von Bedeutung ist. Rehme, dem es mit seinen Stadtbücherstudien gelang, „eine ganze Quellengattung eigentlich erst der rechtsgeschichtlichen Forschung zu erschließen“⁷⁴⁾, hat aber diese Anregung Beyerles nicht weiter verfolgt und hat seiner Einteilung moderne systematische Begriffe der Rechtswissenschaft zugrunde gelegt. Diese wurden im Schrifttum meist angenommen⁷⁵⁾. Daß mit dieser Gruppierung der Natur dieser mittelalterlichen Rechtsquellen aber leicht Gewalt angetan werden kann, weil damals die Rechtstätigkeit nicht so scharf aufgegliedert war, wie es die Lehre von der Dreiteilung der Gewalten systematisch entwickelt hatte, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Besonders die Archivwissenschaft wird gegen diese Gruppierung manchen beachtlichen Vorbehalt anmelden. Trotz dieser Bedenken muß diese Einteilung einstweilen noch beibehalten werden, wobei die Justizbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Stadtbücher im engeren Sinne wohl als besondere Gruppe herauszuheben sind, wie Brunner und v. Schwerin vorschlagen. Zu dieser vorläufigen Arbeitsunterlage sind wir besonders deshalb gezwungen, weil die verfassungs- und kanzleigeschichtlichen Grundlagen einer allgemeinen Stadtbücherkunde mit ihren mannigfaltigen Spielarten aus den verschiedenen Stadtrechtslandschaften noch nicht herausgearbeitet wurden. Der folgende Versuch der Gliederung des Materials soll daher abschließenden Klarstellungen nicht den Weg verbauen, sondern er will vielmehr Möglichkeiten für allgemein befriedigende Erkenntnisse erkunden. Dazu muß aber noch betont werden, daß beim Besuch der Archive die einzelnen Bücher nicht

⁷³⁾ Beyerle, Stadtbücher, 191.

⁷⁴⁾ Hans Thieme, Paul Rehme †. ZRGG 62. Bd. (1942), 559.

⁷⁵⁾ Paul Rehme, Stadtbücher des Mittelalters, 1. Teil Leipzig 1927, 5 Anm. 1.

eingehend untersucht, sondern nur beschrieben wurden. Ferner mußten die Finanzbücher unberücksichtigt bleiben, da für deren Beschreibung die Zeit nicht ausreichte. Die Bücher, die in Zimmermanns Archivübersicht angeführt sind und bei unserer Archivreise nicht festgestellt wurden, können hier nicht berücksichtigt werden, weil die Angaben Zimmermanns aus zweiter Quelle stammen. Aber trotzdem muß diese ältere Übersicht bei der Auswertung der gegenwärtigen Erhebungen immer wieder herangezogen werden.

Wenn man die Bücher der aufgesuchten Archive durchgeht, so kann man eigentlich kein einziges Stück finden, das man eindeutig in die Gruppe der Statuten- oder Privilegienbücher einreihen könnte. Die „Zipser Willkür“ ist wohl als Statut für die Stadt Leibitz anzusprechen, da diese zur Provinz der 24 Zipser Städte zählte⁷⁶⁾. Doch in der Leibitzer Handschrift I A — 1, welche die Willkür enthält, sind auch Zinsregister, Abrechnungen und Amtsübergaben der Richter u. a. m. eingetragen. Die Schrift trägt auch die Bezeichnung „Richteramtsbuch“. Hier taucht bereits die Schwierigkeit auf, in welche Gruppe das Buch einzureihen ist. Dankbar möchte man da die von Kleeberg aufgestellte Gruppe der „unentwickelten Formen“ aufgreifen. Jedenfalls wird man das Buch unter die „Verwaltungsbücher“ zählen, da der größte Teil seines Inhalts sich auf Amtshandlungen des Richters, insbesondere auf finanzielle Fragen bezieht. Die „Zipser Willkür“ war ja auch für die Verwaltung die gesetzliche Richtschnur und kann daher auch in einem Verwaltungsbuch seinen Platz finden, zumal sie den Eintragungen über die Verwaltungsgeschäfte vorausgeht⁷⁷⁾.

Beyerle unterscheidet aber die Büchergruppe, die nach der heute üblichen Einteilung die Statuten- und Privilegienbücher umfaßt, in Statutenbücher, Kopial- und Privilegienbücher, Bücher, die das Ämterwesen betreffen, und Bürgerbücher. Die Eidbücher, welche Verteidigungsformeln der einzelnen Beamten enthalten, wies er dem Inhalt nach den Statutenbüchern zu, da die Eidformeln Stadtrecht sind. Ihrer Bedeutung nach zählte er sie aber den auf das städtische Ämterwesen bezüglichen Büchern zu⁷⁸⁾. Jedenfalls sind die Eidformeln wichtige Erkenntnisquellen für die Geschichte der einzelnen Ämter

⁷⁶⁾ K a i n d l, *Gesch. d. Deutsch. i. d. Karpathenländern*, II, Bd. 165.

⁷⁷⁾ Die Leibitzer Hs. I A — 60, die eine lateinische und deutsche Abschrift der „Allgemeinen Gerichts Ordnung für das Königreich Ungarn und die dazugehörigen Länder“ enthält, ist nicht zu den Stadtbüchern zu zählen und bleibt daher außer Betracht.

⁷⁸⁾ B e y e r l e, *Stadtbücher*, 193.

und somit für die Stadtverfassung, sodaß Bücher mit solchem Inhalt zu den vornehmlichsten Quellen der Verfassungsgeschichte, zu den Statuten- und Privilegienbüchern, zu rechnen sind. Ein ausgesprochenes Eidbuch ist unter den hier beschriebenen Büchern nicht festzustellen. Doch die Leibitzer Handschrift I A — 59 kann man wohl als Statuten- und Eidbuch bezeichnen. Allerdings enthält das Buch zu einem großen Teile Auszüge aus dem Corpus Juris Canonici. Dieser Teil des Buches hat geringen Quellenwert. Von Bl. 81 bis 85 gibt es aber die Eidformeln der Ratsherren und Geschworenen des Marktes Leibitz aus dem Jahre 1676, dann für das Gericht in Maierhöfen, ferner der Mühlherren und der Zechväter der Tuchmacherzunft in Leibitz, der Bäcker, Schatzherren der Fleischer, der Waisen- und Scheyerherren wieder. Dann folgen von Bl. 86 bis 91 die Statuten und Artikel der 13 Städte, von denen 25 Artikel aus dem Jahre 1524 und die letzten zwei aus dem Jahre 1677 stammen. Ferner sind auf Bl. 94/59 die „Puncta und Artikel“ der Fleischhacker in Leibitz aus dem Jahre 1637 eingetragen, die man als Zunftordnung auch zu den Statuten und Privilegien zählen kann. Schließlich findet sich auf Bl. 97/98 noch ein Verzeichnis des Einkommens und der Ausgaben aus dem Jahre 1663, was jedoch zur Finanzverwaltung gehört. Dieser vereinzelte Eintrag beeinträchtigt aber den Charakter des Buches nicht wesentlich, doch er beweist wiederum, daß eine klare Gruppierung der Bücher kaum möglich ist.

Auffällig ist, daß nur ein einziges Justizbuch beschrieben werden konnte. Es ist dies das „Prozeßbuch“ aus Pudlein (12 unserer Aufstellung). Aber auch dieses enthält nur wenige Eintragungen von Straffällen aus den Jahren 1636—1770. Nur 25 Bl. dieses Buches sind beschrieben. Diese Dürftigkeit begünstigt die Vermutung, daß wahrscheinlich auf die Führung von Justizbüchern kein großer Wert gelegt wurde. Wohl führte Zimmermann in seiner Übersicht für Kniesen ein „Schwarzes Buch“ mit Strafsachen aus den Jahren 1696—1732 und in Altlublau ein „Wissbuch und Kriminalprozesse“ aus den Jahren 1513—1870 an⁷⁹⁾, aber beide Bücher konnten diesmal nicht beschrieben werden, weil sie nicht vorgefunden wurden. Justizbücher über die bürgerliche Rechtsprechung fehlen in jeder Aufzählung, auch Zimmermanns Archivübersicht läßt nicht auf das Vorhandensein derartiger Bücher schließen.

Das größte Augenmerk bei den Erhebungen wurde auf die Stadtbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtet. Die

⁷⁹⁾ Anm. 32—34!

Ausbeute war auch entsprechend. Beyerle unterschied bei den außerstreitigen Gerichtsbüchern Erbebücher, Rentenbücher, Pfandbücher, Schuldbücher, Testamentsbücher und Vormundschaftsbücher⁸⁰⁾. Am wichtigsten sind darunter die Erbebücher, die auch als Grundbücher bezeichnet werden. In den Orten Pudlein, Kniesen und Altlublau ist dafür auch der Ausdruck „Protokoll“ geläufig. Oft aber werden diese Bücher auch einfach „Stadtbuch“ genannt. Dieser Ausdruck wird für diese Erbebücher oder Protokolle so häufig verwendet, daß man für sie die Bezeichnung „Stadtbücher im engeren Sinne“ trotz der Gefahr von Mißverständnissen in Kauf genommen hat. In Ermangelung eines anderen allgemein anerkannten Ausdruckes für diese Bücher hat sich auch die vorliegende Beschreibung dieses engeren Begriffes bedient. Als Ursprung der modernen Grundbücher besitzen diese Erbebücher oder Protokolle das größte Interesse der Rechtsgeschichte. Sie haben vor allem die öffentlichen Beurkundungen über den Liegenschaftsverkehr zum Gegenstand.

In **L e i b i t z** konnte nur ein einziges Buch dieser Gattung festgestellt werden, das auf 123 Bl. außerstreitige Eintragungen aus den Jahren 1554—1691, also über nahezu 150 Jahre, enthält. Aus der Einleitung des Stadtschreibers Haameister, der dieses Buch begonnen hat, geht auch dessen Zweck deutlich hervor: „. . . auf das alle schwere zach, welche auss der gedechnus balt megen khumen oder in dy vergesschaytt megen laufen: Der halben wyr das buch zw einer beszer gedechtnuss aller ein schreybung was an trift selcher schwerer zach in dem buch zw fynden . . .“ Der Zeugnischarakter des Buches, das hervorstechendste Merkmal der Stadtbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist damit besonders hervorgehoben.

Auch das älteste vorgefundene Stadtbuch oder „Protokoll“ aus **P u d l e i n** verrät in einem Vermerk seinen Zweck: „. . . continet inscriptionem aedium venditarum . . .“ Wiederum ist es die schriftliche Bezeugung „schwerer Sachen“, nämlich des Liegenschaftsverkehrs. Diesen Zweck verfolgte der erste und umfangreichere Teil des Buches, der andere, verschwindend kleine Teil im verkehrten Buchende sollte nur besonders ausgelesenen Notizen und vor allem einer alphabetischen Übersicht dienen. Da dieser Teil wiederum liegenschaftsrechtliche Eintragungen enthält, ist die Eingruppierung des Bandes zu den außerstreitigen Gerichtsbüchern umso unbedenklicher durchzuführen. Im Pudleiner Stadtarchiv konnten zuletzt

⁸⁰⁾ B e y e r l e, Stadtbücher, 197.

10 Stadtbücher mit grundbücherlichen Eintragungen festgestellt und beschrieben werden. Diese umfassen die Jahre 1545—10. III. 1603 (I, 432 Bl.); 16. III. 1603 — 4. II. 1651 (II, 707 Bl.); 11. XI. 1672 — 16. IX. 1700 (III, 599 Bl.); 24. XI. 1700—22. VI. 1733 (IV, 756 Bl.); 25. VI. 1733—16. V. 1759 (V, 876 Bl.); 21. VI. 1759—23. VI. 1783 (VI, 1198 Bl.); 21. VI. 1783—29. III. 1805 (VII, 1522 S.); 12. III. 1805—9. I. 1822 (VIII, 1596 S.); 15. I. 1822—10. XII. 1841 (IX, 1819 S.); 17. XII. 1841—23. I. 1851 (X, 874 S.). Zwischen 4 II. 1651 und 11. XI. 1672 klafft eine Lücke, welche das in Zimmermanns Archivübersicht angeführte „Hausbuch“ von 1651 bis 1672 ausfüllte⁸¹⁾. Bei der letzten Beschreibung lag dieses Buch nicht vor. Läßt sich dieses wieder auffinden, dann bietet das Gemeindecarchiv von Pudlein in 11 umfangreichen Stadtbüchern eine lückenlose Verzeichnung aller Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Pudleiner Stadtgerichts vom Jahre 1545 bis zum Jahre 1851. Schon die Zeitspanne von drei Jahrhunderten und der Anfang der Bücher verrät auch ohne nähere Kenntnis des Inhalts den bedeutenden Quellenwert dieser Büchergruppe. Und wenn auch das Buch von 1651 bis 1672 ganz verloren gegangen sein sollte, so bleiben die übrigen 10 Bücher bei einer Lücke von zwei Jahrzehnten immer noch eine beachtliche Geschichtsquelle.

Auch in K n i e s e n ist der Zweck der Stadtbücher i. e. S. aus mehreren Titeln klar ersichtlich. Diese heißen auch Grundbücher oder „Protokolle, der Hauss und anderen Gründen Verschreibungen“. Die Beurkundung des Liegenschaftsverkehrs ist wiederum die Aufgabe der Bücher und sie können daher leicht den außerstreitigen Gerichtsbüchern zugeordnet werden und zwar: 1567—1673 (I); 17. II. 1680—4. II. 1789 (II, 911 Bl.); 16. III. 1789—21. III. 1814 (III, 616 S.); 24. III. 1814—4. V. 1831 (IV, 662 S.); 13. II. 1832—8. X. 1845 (V, 822 S.); 18. X. 1845—11. VI. 1852 (VI, 293 S.). In dieser Reihenfolge sind zwischen 1673 und 1680 sowie zwischen 4. V. 1831 und 13. II. 1832 Lücken zu beobachten. Die letzte Zeitspanne von 9 Monaten fällt kaum ins Gewicht und wahrscheinlich werden die verbücherungsfähigen Rechtsgeschäfte aus diesem Zeitraum nachgetragen worden sein, was eine nähere Untersuchung vermutlich ergeben würde. Aber auch die Zeitspanne von 7 Jahren zwischen 1673 und 1680 wird kaum ein eigenes Buch ausgefüllt haben, zumal das vorhergehende Buch 106 Jahre und das nachfolgende 109 Jahre umfaßt. Es muß eine Unterbrechung der Buchführung in Rechnung ge-

⁸¹⁾ Siehe oben S. 214.

zogen werden. Doch trotz dieser Lücken ist auch in Kniesen diese sechsbändige Quellengattung, die sich von 1567 bis 1852, also wiederum über nahezu 3 Jahrhunderte erstreckt, schon in seinem äusseren Umfange beachtlich.

Auch zwei andere Arten der Stadtbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Kniesener Gemeindearchiv vorhanden. Sie sind allerdings sehr späten Datums. In einem „Liber Intabulationum“ sind bücherliche Schuldverschreibungen von 1. I. 1823 bis 31. X. 1855 enthalten, während in einem „Prothocollum Pignorum“ Pfandbestellungen vom 8. X. 1835 bis 3. VIII. 1849 eingetragen sind. Der „Liber Intabulationum“ umfaßt 303 S., das „Prothocollum Pignorum“ zählt 201 Einträge. Diese zwei Sonderformen stellen eine sehr späte Entwicklung dar, sie entstanden erst in den Jahren 1823 und 1835 und sie waren auch nur von einer kurzen Lebensdauer. Mit der Einführung der Grundbücher im Jahre 1850 und der Erlassung einer Grundbuchordnung im Jahre 1855⁸²⁾ endeten die städtischen Bücher über den Liegenschaftsverkehr, das Pfandprotokoll und das Intabulationsbuch. Das „Prothocollum Pignorum“ wurde bereits im Jahre 1849 abgeschlossen, fand also wahrscheinlich schon durch die Einführung des Grundbuches im Jahre 1850 sein Ende, während der „Liber Intabulationum“ bis zum Jahre 1855 reicht und vermutlich erst durch die neue Grundbuchsordnung aus diesem Jahre zum Abschluß kam.

In Altlublau begegnet für die Erbebücher einmal der Ausdruck „Stadtbuch“, aber auch „Protokoll“, wie dies in Kniesen und Pudlein der Fall ist. Doch in keinem der 6 Bücher dieser Gruppe ist ihr Zweck näher bezeichnet. Es handelt sich aber nach der ersten flüchtigen Durchsicht um dieselbe Büchergruppe, die bisher in Leibitz, Pudlein und Kniesen festgestellt wurde. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die vorliegende Beschreibung in keinem Punkte mit Zimmermanns Archivübersicht übereinstimmt, weder in der Bezeichnung der Bücher noch auch mit den angegebenen Jahreszahlen. Daher ist es nicht möglich, Anhaltspunkte für Verluste, die inzwischen eingetreten sein können, zu gewinnen⁸³⁾. Und gerade für die Stadtbücher in Altlublau wäre dies nötig, weil hier die bedeutendsten Lücken klaffen. Die vorliegende Aufstellung beschreibt folgende Bücher: 1512—1570 (I); 6. VI. 1575—7. XI. 1607 (II); 1609—1649 (III); 1722—1737 (IV, 309 S.); 17. VII. 1744—20. VI. 1768 (V,

⁸²⁾ Carl Putz, System des ungarischen Privatrechtes, Wien 1870, 230.

⁸³⁾ Siehe oben S. 216 f.

675 S.); 23. III. 1803—21. IV. 1828 (VI, 799 S.). In dieser Aufzählung fehlen die Jahre 1571—1574, 1608, 1650—1721, 1738—1743 und 1769—1802. Wohl werden die Lücken von 1571 bis 1574 und das Jahre 1608 kein Buch ausgefüllt haben, doch die Zeitspanne von 1650 bis 1721, von 1738 bis 1743 und von 1769 bis 1802 ist so groß, daß man daraus auf das Fehlen der entsprechenden Bücher schließen kann. Zimmermanns Archivübersicht führt drei Altlublauer Stadtbücher aus den Jahren 1615—1689, 1653—1712 und 1693—1786 an⁸⁴). Diese Zahlenangaben stimmen mit der vorliegenden Beschreibung nicht überein, aber sie erstrecken sich über Zeiten, für welche von uns Lücken festgestellt wurden. Sie greifen immer stark ineinander über, so daß sie sich von 1615 bis 1786 erstrecken. Nur für die Zeit von 1787 bis 1802 findet sich auch bei Zimmermann kein Beleg. Schließlich ist noch die Frage aufzuwerfen, ob das Stadtbuch von 1803 bis 1828 das letzte seiner Gattung war oder ob diesem noch weitere „Protokolle“ folgten. Die festgestellten Lücken bei den Stadtbüchern von Altlublau, die ganze Jahrzehnte umfassen, beeinträchtigen die Ergiebigkeit dieser Geschichtsquellen wohl bedeutend. Beachtenswert ist noch, daß in Altlublau die Stadtbücher schon im Jahre 1512 einsetzen.

In Altlublau konnte noch ein Testamentsbuch beschrieben werden. Nach Beyerles Einteilung zählt es auch zu den Stadtbüchern über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es enthält Eintragungen aus der Zeit von 1661 bis 1741, erstreckt sich also über 8 Jahrzehnte aus dem 17. und 18. Jh. Mit Ausnahme einer deutschen Eintragung vom 11. Mai 1664 ist es in einer slawischen Sprache geschrieben.

Wenn es auch kein Stadtbuch ist, so ist die Hs. aus dem 18./19. Jh. im Pfarrhof H o p g a r t e n trotzdem bei der Büchergruppe über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erwähnen. Zwar wurde das Buch nicht von einer Gemeindeverwaltung geführt, sondern der Pfarrer des Ortes dürfte der Buchführer gewesen sein. Aber der Inhalt seiner Eintragungen stimmt mit dem der Stadtbücher i. e. S. überein, es handelt sich um Beurkundungen des Liegenschaftsverkehrs. Sie sind späten Datums und erstrecken sich von 1720 bis 1830, also über 110 Jahre.

Die Stadtbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Form der Erbebücher oder Protokolle in jedem der aufgesuchten Archive vorhanden. Diese Buchgattung zur öffentlichen

⁸⁴) Zimmermann, Archive, 629.

Beurkundung des rechtsgeschäftlichen Liegenschaftsverkehrs findet sich sogar im Pfarrarchiv von Hopgarten. In Kniesen begegnen ganz spät zwei Sonderformen, die anscheinend aus den allgemeinen Stadtbüchern i. e. S. entwickelt wurden, der „Liber Intabulationum“ und das „Prothocollum Pignorum“, während in Altlublau noch ein Testamentsbuch aus dem 17. und 18. Jh. vorhanden ist. In Pudlein und in Leibitz wurden andere Arten der Stadtbücher aus dem Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht festgestellt. Bei den Erbebüchern oder Protokollen sind Unterschiede zu beobachten, die hier nur aufgezeigt, aber nicht eingehender untersucht werden können. Es sind nur äußerliche Verschiedenheiten, die vermerkt werden können. Aber diese müssen auch Ursachen haben, die ihre Erhärtung wahrscheinlich durch wissenschaftliche Forschungen erfahren.

Eine Vergleichstafel möge dies veranschaulichen, wobei noch einmal betont werden soll, daß die zufällige Zusammenstellung keine weitreichenden Schlüsse zuläßt. Die Erbe- und Protokollbücher der besuchten Archive werden zeitlich zusammengestellt, ihr Umfang in Blatt- oder Seitenzahlen, soweit solche festzustellen waren, vermerkt und die Zeitspanne errechnet, über welche sich die Eintragungen der einzelnen Bücher erstrecken.

Leibitz	Pudlein	Kniesen	Altlublau
			I 1512—1570 ? Bl., 58 J.
	I 1545—1603 423 Bl., 58 J.		II 1575—1607 ? Bl., 32 J.
	II 1603—1651 707 Bl., 48 J.		III 1609—1649 ? Bl., 40 J.
1554—1691 123 Bl., 137 J.	/ 1651—1672 Lücke /	I 1567—1673 ? Bl., 106 J.	
	III 1672—1700 599 Bl., 28 J.		IV 1722—1737 309 S., 15 J.
	IV 1700—1733 756 Bl., 26 J.		V 1744—1768 675 S., 22 J.
	V 1733—1759 876 Bl., 26 J.		
	VI 1759—1783 1198 Bl., 24 J.	II 1680—1789 911 Bl., 109 J.	
	VII 1783—1805 1522 S., 22 J.	III 1789—1814 616 S., 35 J.	
	VIII 1805—1822 596 S., 17 J.	IV 1814—1831 662 S., 17 J.	VI 1803—1828 799 S., 25 J.
	IX 1822—1841 1819 S., 19 J.	V 1832—1845 822 S., 13 J.	
	X 1841—1851 874 S., 10 J.	VI 1845—1852 293 S., 7 J.	

Bei diesem Vergleich fällt sofort in die Augen, daß in Leibitz nur ein Erbebuch beschrieben wurde. In Pudlein dagegen waren es 10 Bücher, wobei mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß noch ein Buch, welches sich von 1651—1672 erstreckte, vorhanden war. In Kniesen wurden 6 Erbe- oder Protokollbücher festgestellt. Dazu kann man aber auch noch den „Liber Intabulatonium“ (1823—1855) und das „Prothocollum Pignorum“ (1835—1849) zählen, da sie als Sonderentwicklungen aus den Erbebüchern anzusehen sind. In Altlublau wurden ebenfalls 6 Erbebücher beschrieben. Aber gerade bei diesem Orte klaffen in der Zusammenstellung beträchtliche Lücken, sodaß die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, es seien wohl mehr Bücher dieser Gattung in Altlublau vorhanden gewesen. Ja selbst in Leibitz, wo nur ein Erbebuch beschrieben wurde, können noch weitere vorhanden gewesen sein, wenn auch trotz dieser Einschränkung ein beträchtlicher Unterschied gegenüber Pudlein, Kniesen und Altlublau auffällt und wäre es bloß im Hinblick auf die archivalische Aufbewahrung dieser Büchergattung.

Gerade der Umstand, daß nicht alle Stadtbücher überliefert sind, wirft die Frage auf, ob die ältesten Bücher in der vorliegenden Aufstellung auch tatsächlich die ersten ihrer Art waren. Es ist durchaus möglich, daß noch ältere Bücher vorhanden waren, die jetzt aber nicht bekannt sind. Das älteste beschriebene Erbebuch beginnt in Altlublau im Jahre 1512. Erst nach einem Menschenalter, im Jahre 1545, beginnt das älteste Protokollbuch, welches in Pudlein überliefert ist. Das einzige vorhandene Stadtbuch aus Leibitz beginnt im Jahre 1554 und aus Kniesen ist der Beginn des ältesten bekannten Buches mit dem Jahre 1567 festzustellen. Diese Anfangszahlen liegen um mehr als 50 Jahre auseinander, doch alle zählen sie zum 16. Jh. Aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. sind also aus allen vier Vergleichsorten die Beurkundungen des Liegenschaftsverkehrs überliefert.

Ist über den Beginn der Erbebücher in den einzelnen Orten nichts Sicheres festzustellen, so läßt sich über das Ende dieser Quellengruppe doch Genaueres sagen. Allerdings muß Leibitz dabei ausser acht bleiben, da es höchst fraglich ist, ob nach 1691, wo das einzige beschriebene Stadtbuch endet, nicht doch noch Bücher dieser Art geführt wurden. Bei Altlublau wurde schon die Frage aufgeworfen, ob dem letzten beschriebenen Bande von 1803 bis 1828 nicht noch weitere Erbe- oder Protokollbücher gefolgt sind, welche aber nicht

festgestellt werden konnten. In Pudlein endet diese Buchgattung im Jahre 1851 und in Kniesen ein Jahr später. Die zwei Sonderformen der Stadtbücher i. e. S., die in Kniesen vorhanden sind, nämlich das „Prothocollum Pignorum“ und der „Liber Intabulationum“, fanden im Jahre 1849 bzw. 1855 ihren Abschluß. Es wurde bereits auf die Einführung der Grundbücher in Ungarn, die im Jahre 1850 erfolgte, und auf die Erlassung der Grundbuchsordnung im Jahre 1855 hingewiesen⁸⁵⁾. In keinem der besuchten Orte reicht ein Stadtbuch i. e. S. oder eine Sonderform dieser Buchgattung über diese zwei Daten hinaus, sodaß man deren Ende allgemein mit den Jahren 1850 oder 1855 ansetzen darf. Dies bestärkt die Vermutung, daß auch in Altlublau noch nach 1822 ein „Protokollbuch“ geführt wurde. Für Leibitz lassen sich jedoch infolge der Dürftigkeit der einschlägigen Quellen nicht so wahrscheinliche Vermutungen ableiten.

Die Stadtbücher i. e. S. treten im gesamten Rechtsraum nicht in gleicher Bedeutung und Stärke auf, wenn sie auch überall bekannt waren. In Mittel- und Süddeutschland hatten die Stadtbücher nicht jene Ausbildung erfahren, die vor allem in den Gebieten des Lübecker und Magdeburger Stadtrechtskreises zu beobachten ist⁸⁶⁾. Bei näherer Kenntnis der Stadtbücherbestände in den einzelnen Orten kann dieser Unterschied auch zur Abgrenzung der Rechtslandschaften mit herangezogen werden. Bei den vier besuchten Orten kann man aber noch keine Schlüsse ziehen. Aber die festgestellten Unterschiede sind doch sehr beträchtlich. Aus Leibitz ist nur ein Erbebuch mit einem räumlich sehr geringen Umfang bei einer Zeitspanne von fast anderthalb Jahrhunderten bekannt. Leibitz gehörte zur Bruderschaft der Zipser Städte⁸⁷⁾. Pudlein hat dagegen den reichsten Stadtbücherbestand. 10 umfangreiche Bde. aus einem Zeitraum von über 3 Jahrhunderten bei einer Lücke von 2 Jahrzehnten, die sehr wahrscheinlich durch ein 11., jetzt verlorenes Buch ausgefüllt wurden, beurkunden den Liegenschaftsverkehr in dieser Stadtgemeinde. Pudlein wurde im Jahre 1244 mit dem Magdeburger Recht von Krakau und Sandomir bewidmet⁸⁸⁾. In Altlublau klaffen die empfindlichsten Lücken in der Reihe der Erbebücher. Die vorhandenen Bücher kommen in ihren äußeren Verhältnissen denen

⁸⁵⁾ Siehe oben S. 231.

⁸⁶⁾ Redlich, Privaturkunden 193.

⁸⁷⁾ Kaindl, Karpathenländer, 165.

⁸⁸⁾ Weizsäcker, Verbreitung 21.

von Pudlein nahe. Altlublau hatte im Jahre 1342 Kaschauer Recht erhalten⁸⁹⁾. K n i e s e n nimmt hinsichtlich der Erbebücher eine Mittelstellung zwischen Pudlein und Altlublau ein, wobei beobachtet werden konnte, daß sich diese Rechtsquellen in der letzten Zeit vor ihrem Abschluß gegenseitig stark annäherten. Welches Recht Kniesen besaß, war aus der Literatur nicht festzustellen. Es wurde bereits bemerkt, daß die Rechtsliteratur, die sich im Kniesener Archiv findet, auf die polnische Rechtslandschaft hindeutet. Hier konnten nur äußere Merkmale verglichen werden, die nur die Frage nach den Ergebnissen eines inhaltlichen Vergleichs anregen sollen, wobei die Größe der Vergleichsgemeinden auch berücksichtigt werden muß. Aber es drängen sich auch wichtige bodenrechtliche Fragen auf. In Pudlein waren anscheinend die liegenschaftlichen Rechtsgeschäfte mit Verbücherungsschutz viel häufiger als in den anderen Orten. Ferner melden sich auch erbrechtliche Fragestellungen an, die weiter in wirtschafts-, sozial- und volksgeschichtliche Probleme hinüberleiten.

Es soll noch die Frage der Beurkundungssprache⁹⁰⁾ erwähnt werden. Im Leibitzer Erbebuch ist die Sprache deutsch. In den Pudleiner Büchern ist ebenfalls die Sprache vorwiegend deutsch, doch einzelne Eintragungen sind lateinisch, auch slawische Verbücherungen kommen vor. Beim Durchblättern sämtlicher Erbebücher in Kniesen wurde nur die deutsche Sprache festgestellt. Das älteste bekannte Erbebuch von 1512 bis 1570 beginnt zuerst mit lateinischen Eintragungen, die aber bald von den deutschen verdrängt werden. Das nächste Buch von 1609 bis 1649 beginnt zuerst deutsch, von 1645 ab mischen sich aber slawische mit deutschen Eintragungen. Die folgenden Bücher aus dem 18. und 19. Jh. sind durchwegs slawisch. Auch das Testamentsbuch zu Altlublau aus der Zeit von 1661 bis 1741 ist ebenfalls slawisch, eine deutsche Eintragung aus dem Jahre 1664 konnte zwischendurch gefunden werden. Auch das Grundbuch im Pfarrarchiv von Hopgarten aus den Jahren 1720 bis 1830 muß hier angeführt werden. Es enthält vorwiegend slawische, aber dazwischen auch deutsche Eintragungen.

Es wäre naheliegend, wenn von allen Stadtbüchern die Gruppe der Verwaltungsbücher am umfangreichsten wäre. Daß dies in der vorliegenden Beschreibung aber nicht der Fall ist, hat nicht im Bücherbestand der besuchten Archive seinen Grund, sondern vor

⁸⁹⁾ Ebda., 19.

⁹⁰⁾ Redlich, Privaturkunden 205 ff., Breslau, Urkundenlehre 600 ff.

allem im Vorgehen bei der Beschreibung. Das Hauptaugenmerk der Nachforschungen war auf Rechtsbücher im rechtsgeschichtlichen und auf Stadtbücher im engeren Sinne gerichtet. Die Verwaltungsbücher mußten dagegen unberücksichtigt bleiben, da die Zeit für deren Beschreibung nicht reichte und diese Quellengattung im Vergleich zur ersteren Büchergruppe nicht denselben rechtsgeschichtlichen Quellenwert besitzen. Beyerle zählt unter den Verwaltungsbüchern Ratsbücher, Missivbücher und Deputationsprotokolle sowie Schadensbücher auf⁹¹⁾. Solche Bücher wurden in keinem der besuchten Orte beschrieben. Die Finanzbücher faßte Beyerle zu einer besonderen Stadtbuchgruppe zusammen⁹²⁾, während sie in der heute üblichen Einteilung den Verwaltungsbüchern zugerechnet werden⁹³⁾. Diese wurden bei der Beschreibung ebenfalls außer acht gelassen.

In einer Gliederung der Stadtbücherarten nach rechtssystematischen Gesichtspunkten hat die Gruppe der „Unentwickelten Formen“, die Kleeberg aufstellte⁹⁴⁾ keinen passenden Platz. Aber manche Bücher haben einen so verschiedenartigen Inhalt, daß man sie entweder verschiedenen Gruppen zuordnen muß oder für sie doch eine derartige Sammelgruppe aufstellen muß, um Mißverständnissen vorzubeugen. Auch Homeyer, der Altmeister der Rechtsbücherforschung, der sich seiner Tätigkeit entsprechend stark nach den Quellen richtete, faßte eine ähnlich weitgespannte Büchergruppe zusammen für „Aufzeichnungen mannigfacher Art, die nur durch die gemeinsame Beziehung auf das städtische Wesen und Walten zusammengehalten werden“⁹⁵⁾. Damit erfährt wohl die klare Systematik eine Beeinträchtigung, andererseits wird man aber der tatsächlichen Quellenlage eher gerecht. So mußte schon die Leibitzer Hs. I A — 1, welche die „Zipser Willkür“ enthält und somit den Statuten- und Privilegienbüchern zugezählt werden könnte, als eine unentwickelte Form eines Stadtbuches bezeichnet werden, da sich darin auch Zinsregister, Abrechnungen und Amtsübergaben der Richter finden, also rein verwaltungsrechtliche Eintragungen, weshalb man das Buch mit noch besserer Berechtigung bei den Verwaltungsbüchern eingruppiieren kann⁹⁶⁾. Auch die Leibitzer Hs. I A — 59 enthält einen finanzrechtlichen Eintrag, das Verzeichnis des Ein-

⁹¹⁾ Beyerle, Stadtbücher, 194 f.

⁹²⁾ Ebda., 198.

⁹³⁾ v. Schwerin, Rechtsgeschichte 135 f.

⁹⁴⁾ Kleeberg, Stadtbücher 490.

⁹⁵⁾ Homeyer, Stadtbücher 13 ff.

⁹⁶⁾ Siehe S. 227.

kommens und der Ausgaben aus dem Jahre 1663^{96a)}, rechnet also ebenfalls zur Verwaltung. Wenn man auch das Buch trotz dieser Ausnahme zur Gruppe der Statuten- und Privilegienbücher rechnen darf, so würde eine umfassendere Gruppe der „Unentwickelten Formen“ doch einen passenderen Rahmen darstellen.

Vor allem in Pudlein fanden sich Bücher, die bei einer kurzen Beschreibung nicht verlässlich in eine der aufgestellten Gruppen eingeordnet werden können. Vielleicht ist dies bei einer eingehenden Untersuchung möglich. Zunächst werden sie aber am besten zu den „Unentwickelten Formen“ geschlagen. Es sind drei Bücher, die nicht genauer bestimmt werden konnten. Das erste — das 13. der oben beschriebenen Bücher aus Pudlein — enthält unter anderen Einträge „Ewig währende Verträge“, Beilegungen von Ehrenbeleidigungen, Protestationen und Testamente aus der Zeit von 1641 bis 1751. Vielleicht ließe sich das Buch in die Gruppe der Stadtbücher über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit einordnen. Es muß aber zunächst genauer untersucht werden, ob sich die Gesichtspunkte erkennen lassen, nach welchen das Buch angelegt wurde. Da es sich über 110 Jahre erstreckt, wurde es auch von mehreren Schreibern geführt. Auch die Sprache der Eintragungen ist nicht einheitlich. Es wurde deutsch, lateinisch und slawisch geschrieben. Das andere Buch — Nr. 14 — hat neben Verträgen noch strafrechtliche Eintragungen zum Inhalt. Eine eindeutige Eingruppierung ist da nicht mehr möglich, weil sowohl die Büchergruppen über außerstreitige wie über streitige Gerichtsbarkeit dafür in Frage kommen würden. Die Eintragungen stammen wiederum aus einem Zeitraum, der sich von 1641 bis 1755 über ein ganzes Jh. erstreckt. Auch die unbeschriebenen Lücken deuten darauf hin, daß das Buch weder zeitlich noch räumlich einheitlich geführt wurde. Ebenso wurde neben der deutschen und der lateinischen auch eine slawische Sprache verwendet. Das dritte Buch — Nr. 15 — enthält Protestationen von 1683—1746 und Magistratsbeschlüsse polizeilicher Natur von 1683 bis 1715. Es bedürfte ebenfalls einer genaueren Untersuchung, um näher bestimmt werden zu können.

Schließlich ist noch eine Quellengruppe zu erwähnen, die Formelbücher. Diese Art der Rechtsquellen hat wohl eine mannigfaltige wissenschaftliche Beachtung gefunden. Es mögen nur *Palacky*, *Wattenbach*, *Rockinger* und *Stobbe* erwähnt wer-

^{96a)} Siehe S. 228.

den⁹⁷⁾. Aber Gegenstand ihrer Untersuchungen waren nur die Formelbücher aus dem Mittelalter. Rockinger berücksichtigte noch das 16. Jh. und Stobbes Aufzählung der Formelbücher aus der frühen Neuzeit beschränkte sich nur auf gedruckte Werke dieser Art. Bei den Formelbüchern, die in diesem Bericht beschrieben sind, handelt es sich aber noch um Hss., die erst aus dem 17. Jh. stammen und sogar bis ins 18. Jh. reichen. Die Ergebnisse der bisherigen Formelbücherforschung lassen sich deshalb auch nur zum Teil bei den erwähnten Büchern anwenden, die eine dankbare Aufgabe urkundenwissenschaftlicher und kanzleigeschichtlicher Forschung im Karpatenraum darstellen.

Auf diese beachtenswerte Quellengruppe in den Karpatenstädten hat bereits K r o n e s hingewiesen, der ein Formelbuch aus Göllnitz⁹⁸⁾ beschrieben hat. Mit dem Göllnitzer Formelbuch sind auch am besten die entsprechenden Bücher in Kniesen und Altlublau zu vergleichen. Das Göllnitzer Beispiel stammt aus der Mitte des 17. Jh.s. Der „Liber Copiarum“ aus Kniesen enthält Beurkundungen aus den Jahren 1604 bis 1717, das Formelbuch aus Altlublau solche von 1619 bis 1673. Das Göllnitzer Buch lehnt sich in seiner Form noch an die mittelalterlichen Vorbilder an. In seinem ersten Teil führt es Titulaturen, Begrüßungsformel und Urkundenschlüsse auf. Ferner enthält dieser Teil auch eine Anzahl von Eidformeln. Der zweite Teil entspricht den Bedürfnissen der Schreiber in einer Kleinstadt der frühen Neuzeit. Er enthält Zeugnisse und „Abschiedsbriefe“ für Handwerker, Schulzeugnisse, Aufgeding- sowie Lehr- und Freibriefe einer Zunft, Taufscheine, Suppliken, Berufungsschreiben, Einladungs- und Hauskaufbriefe, eine Bürgerschaft und eine Quintanz sowie Testamentsbriefe, ferner Schwurformeln für Gericht und Verwaltung und zum Schluß ein Gebet unter dem Titel „Rathsgesworne in der alten Berg Stadt Gölnitz pflegen zu sprechen zum Anfang des Newen Gerichts“⁹⁹⁾.

⁹⁷⁾ S c h r ö d e r — K ü n b b e r g, Rechtsgeschichte 291 ff. u. 770 ff.; Franz P a l a c k y, Über Formelbücher, in: Abhandlungen d. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, V. Folge, Bd. 2, Prag 1842; W. W a t t e n b a c h, Über Briefsteller des Mittelalters, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 14 (1855), 29 ff.; Ludwig R o c k i n g e r, Über Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jh. als rechtsgeschichtliche Quellen, München 1855; Fritz Schillmann, Formelbücher als Quellen für die Landesgeschichte, in: Deutsche Geschichtsblätter, 13, (1911), 187 ff.; Otto S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Leipzig I. Bd. (1860), 446 ff.; II. Bd. (1864), 157 ff.

⁹⁸⁾ K r o n e s, Rechtsquellen 213 ff.

⁹⁹⁾ Ebda., 217—221.

Der „Liber Copiarum“ enthält nur die Formulare, die für den Schreiber des Städtchens Kniesen am gebräuchlichsten waren. Unter anderem finden sich in ihm Geburts-, Lehr- und Verhaltensbriefe, Paßbriefe und auch Zunftartikel einer Pudleiner Zeche als Beispiel für Kniesener Handwerksverhältnisse. Daß die abgeschriebenen Beispiele für die Kniesener Verhältnisse zusammengestellt waren, zeigen auch die Ausstellungsorte der gesammelten Urkunden. Es sind Igló (Zipser Neudorf), Markt Altendorf in der Zips, Pudlein, Kniesen und Leutschau erwähnt. Dazwischen findet sich auch ein Geburtsbrief, den die Ratmänner von Breslau am 22. November 1693 ausgestellt haben¹⁰⁰). Ganz anders ist wiederum ein Buch in Altlublau, das mangels eingehender Untersuchung noch mit Vorbehalt zu den Formelbüchern gerechnet werden muß. Bemerkenswert an dieser Handschrift ist das Inhaltsverzeichnis auf dem Titelblatt. Das Buch wird in zwei Teile gegliedert, von denen dem zweiten Teil auch die Bezeichnung „Schwarzes Buch“ zuerkannt wurde. Der erste Teil enthält sechs Punkte. Punkt 1 handelt von mancherlei Kopien, die liederlicherweise keineswegs sollen noch können verworfen werden und welche wegen gewisser Ursachen nicht vollkommen ins Protokoll versetzt werden können. Punkt 2 begreift notwendige Briefe in sich, die „mit sunderlichem Fleiss“ angeheftet und aufgezeichnet werden sollen. Punkt 3 enthält Dekrete, die bei einem jeden Richter ausgehen. Punkt 4 behandelt die bürgerlichen und ordentlichen Testamente. Diese waren mit sieben Personen, welche vom Gericht aus der Gemeinde bestellt wurden, zu errichten. In Punkt 5 wird von den Tutoren gehandelt, die dem Gericht jährlich über ihre Verwaltung des Mündelgutes Rechenschaft zu legen hatten. Punkt 6 betrifft die Kapitelgelder und deren Verwahrung durch die Richter. Der zweite Teil oder das sogenannte „schwarze Buch“ enthält fünf Punkte. In Punkt 1 sollen die „überzeugten“ Personen gesetzt werden, die nach keiner Ehr und Redlichkeit fragen und ihr Leben in die Schande setzen. Sie sollten, ob jung oder alt, hart gestraft werden. In Punkt 2 sollen fälschliche Briefe in Acht genommen werden, die man zur Zeit der Anfechtung mit ganzem Fleiß aufheben soll. Punkt 3 soll die „Testamenta criminalia“ enthalten, welche zum Galgen, Rad, Feuer, Schwert und Ausweisen gehören. In Punkt 4 sind die Zankhändel und Schmähworte unter gemeinen Leuten zu finden. In Punkt 5 werden die „juramenta malefica“ verschrieben, die in Hals- und Blättsachen über-

¹⁰⁰) Gemeindegarchiv Kniesen, „Liber Copiarum“, Bl. 13.

wiesen worden sind. Diese Einteilung zeigt schon, daß sich dieses Buch von den Formelbüchern in Göllnitz und Kniesen unterscheidet. Es zeichnet sich vor allem durch seine systematische Gliederung aus.

Schließlich ist auch bei dieser Büchergattung die Sprachenfrage zu erwähnen. Auf die Berücksichtigung der Muttersprache in den Formelbüchern hat bereits *Rockinger* aufmerksam gemacht¹⁰¹⁾. Im Karpatenraum, wo sich die verschiedenen Völker durcheinander mischten, ist die Frage nach der Sprache noch viel wichtiger. Auch die Formelbücher lassen einen Blick in die Sprachverhältnisse zur Zeit ihrer Entstehung tun. So konnten im Göllnitzer Formelbuch sowohl lateinische wie auch deutsche und slawische Urkunden und Briefe festgestellt werden¹⁰²⁾. Ebenso ist dies beim Kniesener „*Liber Copiarum*“ der Fall. Im Altlublauer Buch fehlt die lateinische Sprache, es wurden nur deutsche und slawische Eintragungen beobachtet. Dies ist umso bemerkenswerter, weil zur Zeit der Entstehung dieser Hs. die lateinische Sprache noch sehr gebräuchlich war. Ferner ist zu erwähnen, daß das Inhaltsverzeichnis des Buches deutsch abgefaßt ist, die deutsche Sprache demnach als die vorherrschende betrachtet werden kann. Da sich dieses Buch im Archiv von Altlublau befindet, darf man es in sprachlicher Hinsicht auch mit den andern handschriftlichen Quellen desselben Aufbewahrungsortes vergleichen. Bei den Stadtbüchern von Altlublau wurde beobachtet, daß sich in den Erbe- oder Grundbüchern vom Jahre 1645 ab slawische Eintragungen mit den deutschen mischen und die Bücher aus dem 18. Jh. durchwegs slawisch geschrieben sind. Das Testamentenbuch aus der Zeit von 1661 bis 1741 ist ebenfalls slawisch¹⁰³⁾. Das Formelbuch erstreckt sich von 1619 bis 1673. Es fällt also gerade in die Zeit, da in Altlublau der Sprachwechsel in den städtischen Schriftquellen zu beobachten ist. Dabei muß aber noch die Frage offen bleiben, ob dieses Formelbuch auch in Altlublau entstanden ist.

4. Vorerhebungen für Eperies und Bartfeld

Die Archive in Eperies und Bartfeld waren nicht benützbar, da sie vor den Gefahren des Krieges geborgen worden waren. Doch ganz ergebnislos war der Besuch jener Orte auch nicht. Der Fund einer Abschrift der Zipser Willkür in der Kollegialbücherei, der

¹⁰¹⁾ *Rockinger*, Formelbücher 75 ff.

¹⁰²⁾ *Krones*, Rechtsquellen 217.

¹⁰³⁾ Siehe S. 211.

Bibliothek der ehemaligen theologischen und juristischen Fakultät von Eperies, ist wohl das wichtigste Ergebnis. Aber auch die Angaben, die zu späteren Feststellungen von Rechtsbüchern führen können, sollen hier verzeichnet werden, um weitere Nachforschungen vorzubereiten.

Über das Stadtarchiv Eperies erstattete schon im Jahre 1881 Béla Zilahi Kiss im Beiblatt „Vidéki kirándulás“ der Zeitschrift „Századok“ einen kurzen Überblick¹⁰⁴). Darauf stützte sich auch Zimmermann in seiner Übersicht über ungarländische Archive¹⁰⁵). Nach diesen Verzeichnissen wäre im Stadtarchiv von Eperies ein reicher Bestand von Stadtbüchern, die bis 1445 zurückreichen, zu erwarten. Genaueren Überblick darüber bietet ein in madjarischer Sprache gedrucktes Archivinventar von Béla Iványi¹⁰⁶). Die Angaben dieses Inventars reichen aber trotzdem für eine Beschreibung und Gliederung der Rechts- und Stadtbücher des Eperieser Stadtarchivs nicht aus.

Gerade im Eperieser Archiv findet die Gruppe der Statuten- oder Privilegienbücher ein besonderes Interesse, wenn sie auch nur aus wenigen Hss. besteht. Schon Kiss machte in seinem Bericht auf ein „Magdeburger Gesetzbuch“ aufmerksam, welches die sieben freien Städte Ofen, Kaschau, Tyrnau, Preßburg, Odenburg, Eperies und Bartfeld als bürgerliches Gesetzbuch mit einigen Abänderungen angenommen haben sollten. Nach seiner Ansicht sei in diesem Folio-bande die Liga der sieben freien Städte erhalten geblieben. Diese hätten jährlich in Ofen das „generale iudicium“, welches Statuten mit Gesetzeskraft herausgeben konnte, abgehalten¹⁰⁷). Weitere archivalische Arbeiten erschütterten aber diese Bemerkung wesentlich. Iványi beschreibt in seinem Archivinventar diese Handschrift und bezeichnet sie als handschriftliches Gesetzbuch der Stadt Magdeburg aus dem 14. Jh.¹⁰⁸).

¹⁰⁴) Vidéki kirándulás, Anhang zu: Századok (1881), 99. Eine Übersetzung des Berichtes verdanke ich Dr. Kunnert.

¹⁰⁵) Zimmermann, Archive, 664.

¹⁰⁶) Béla Iványi, Eperjes szabad királyi város levéltára, (Archivum liberae regiaeque civitatis Eperjes), Szegedin 1931.

¹⁰⁷) Vidéki kirándulás, 99.

¹⁰⁸) Iványi, Eperjes Nr. 169 (vor 1412 April 19), 67 ff. Vgl. Béla Iványi, Das Deutschtum der Stadt Eperies im Mittelalter: Südost-Forschungen, V (1940), 370. Die ungarischen Texte der Inventare übersetzten mir in liebenswürdiger Weise die Frauen Ing. Vogt und Oberstleutnant Zaječek.

Das Buch hat großes Quartformat. Der Einband besteht aus Holzdeckel, die mit Leder überzogen und mit Messingbeschlag sowie Schließen versehen sind. Es trägt die Eperieser Archivnummer 113/I. Der Anfang des Buches lautet: „Ad decus et decorem sacri imperii et ad honorem Romani nostri principis et precipue ad laudem Salvatoris nostri, glorioseque virginis Marie semper intacte ac egregie civitatis Magdenburg et ad utilitatem hominum nichil omnino tantum videtur accedere, quam quod expurgatis quibusdam erroribus et inanis quorundam statutis destitutis, de cetero Dei ecclesia plena quiete vigeat et segura gaudeat libertate“. Das Rechtsbuch ist in deutscher Sprache auf 290 Bl. (580 S.) geschrieben. Nach Iványi ist daran besonders wertvoll, daß Christian Czibner die Handschrift mit Glossen und Zeichnungen kommentiert hatte. Christian Czibner, „almae universitatis Cracoviensis arcium liberalium baccalarius“, war von 1497 ab Stadtschreiber in Eperies und starb dort im Jahre 1530¹⁰⁹⁾. Auch sonst hat Czibner dieses Buch für seine Aufzeichnungen viel benützt. Auf der Innenseite des Vorderdeckels finden sich von seiner Hand einige Notizen über Währungsverhältnisse. Vor dem Text des Magdeburger Rechtsbuches sind drei Blätter (a, b und c) eingebunden. Auf dem ersten Blatt steht von Czibner eigenhändig geschrieben: „Liber legum civitatis Epperies“. Dieser Titel dürfte auf den amtlichen Charakter dieser Handschrift hinweisen, wodurch sie als Statutenbuch der Stadt Eperies gekennzeichnet wird. Es folgen dann verschiedene lateinische Vermerke. Vor allem die Eintragungen auf Blatt b und c: „Articuli conclusionum iurium septem civitatum liberarum videlicet Bude, Casse, Pozonii, Thirnaue, Zefronii, Barthphe et Epperies. Quarum notitia et series satis liquet“; „Item quod generale iudicium ipsarum septem liberarum civitatum ...“ und „Anno millisimo quadringentesimo septuagesimo nono, tempore regis Mathie articuli prefati per magistrum Thavernicorum Thusz Janus sunt acceptati et confirmati“ sind anscheinend die Unterlagen für die wiedergegebene Behauptung von Kiss, daß diese Hs. vom Magdeburger Recht den aufgezählten sieben freien Städten als bürgerliches Gesetzbuch gedient habe. Es handelt sich aber dabei um Bestimmungen des Tavernicalrechtes, wie Iványi unter Hinweis auf Kovachichs Sammlung *Codex authenticus iuris tavernicalis* festgestellt hat¹¹⁰⁾. Diese stehen aber anscheinend kaum im Zusammenhang mit dem eigentlichen Magdeburger Rechtsbuch, über dessen Inhalt im Archivverzeichnis Iványis leider keine näheren Angaben zu finden sind. Doch aus der Beschreibung der Hs. in diesem Verzeichnis darf man wohl bereits folgern, daß Kiss durch diese Eintragungen auf den drei Bl., welche dem eigentlichen Rechtsbuche vorgeheftet sind, zu seiner weitreichenden Annahme verführt wurde, die höchstwahrscheinlich einer eingehenden Untersuchung nicht standhalten würde. Auch die am Ende des Rechtsbuches auf Bl. 290 von Czibner eingetragenen Eidformeln des Stadtschreibers (notarii), des neuen Richters (novi iudicis) und der Geschwornen (iuratorum) gehören offenbar ebenfalls nicht zum eigentlichen Rechtsbuch.

Die Zusätze, die im Archivverzeichnis viel ausführlicher erwähnt sind als das Magdeburger Rechtsbuch selbst, reihen die Hs. in die

¹⁰⁹⁾ Iványi, *Deutschtum*, 389.

¹¹⁰⁾ *Ders.*, *Eperjes* 68; Martin Georg Kovachich, *Codex authenticus iuris tavernicalis*, Budaë 1803. Vgl. Akos v. Timon, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, Berlin 1909, 685 ff.

Gruppe der „Bücher, welche die Verfassung der Stadt und ihr Recht, das Ämterwesen und die Bürgergemeinde betreffen“, wie sie *Beyerle* umschreibt.

Dann findet sich unter Nr. 455 ein weiteres Rechtsbuch im Eperieser Stadtarchiv¹¹¹).

Es ist eine Papierhandschrift in Großfolioformat. Der Einband besteht aus Holzdeckel, die mit gepreßtem, braunem Leder überzogen und mit Messingschließen zusammengehalten sind. Auf dem Ledereinband befinden sich in drei Reihen ein Löwe, ein Adler und überkreuzte Säbel, auf der innersten Reihe die Abbildungen von Johannes, Markus und Erasmus. Wasserzeichen fehlen. Auf dem ersten Bl. des Buches, das aus Pergament ist, steht mit einer Schrift aus dem 17. Jh.: „Statuta seu iura municipalia regiae liberaeque civitatis Eperiesiensis iustitiae conformia per eandem hactenus rite observata ac futuris quoque temporibus sine ulla immutatione semper observanda“.

Die Hs. enthält vor allem die „Summa legum“. Die Eperieser Abschrift dieses Rechtskompendiums ist sorgfältig ausgeschmückt¹¹²). Auf dem ersten Bl. ist die Einleitung prunkvoll mit roter Tinte geschrieben. Sonst sind die Anfangsbuchstaben blau oder rot geschrieben. Jeder Anfangsbuchstabe der drei Bücher, in welche die Summa zerfällt, ist besonders verziert. Der Schreiber hat dazu nicht nur die rote, sondern auch die goldene Farbe verwendet. Da die Ausschmückung der Hs. nicht vollendet ist, vermutete *Iványi*, daß das Rechtsbuch schon dringend gebraucht worden war und daher die Beendigung der kunstvollen Ausgestaltung des Buches nicht mehr abgewartet werden konnte. Der Text ist lateinisch in zwei halbseitigen Spalten auf 73 Bl. geschrieben.

Auf Bl. 74 beginnt die Bulle des Papstes Gregor XI., „*Archiepiscopo Rugensi*“, in welcher auf Grund der Anklagen des Augustinermönches Johann Klenkok 14 Artikel des Sachsenspiegels als ketzerisch verworfen werden¹¹³). In einer Hs. aus dem 15. Jh., die sich im Besitze *Homeyers* befand, und in einer zu Krakau gedruckten Sammlung polnischer Gesetze „*Commune privilegium*“¹¹⁴) heißt diese Bulle wohl in der richtigen Leseart „*Archiepiscopo Rigensi*“, die auf den baltischen Raum hindeutet. Dagegen lautet in anderen Quellen der Eingang der Bulle „*Venerabilibus fratribus archiepiscopis*“. *Homeyer* stellt außer Zweifel, daß die Bulle an einen bestimmten Erzbischof, und zwar an den von Riga, gerichtet wurde, die erstere Leseart, welche sich auch in der Eperieser Hs. findet, also die ursprüngliche ist¹¹⁵). Während die nord- und mitteldeutschen Hss., welche die Bulle ausführlicher wiedergeben, als Datum dieses päpstlichen Schreibens „... pontificatus nostri anno quarto“ anführen, lautet in

¹¹¹) *Iványi*, Eperjes Nr. 586 (1481), 235, ff.; *Béla Iványi*, *Az irás és könyvek Eperjesen a XV.—XVI. században*. In: *Magyar Könyvszemle XIX* (1911), 215 ff.

¹¹²) Abbildungen bei *Iványi*, *könyvek Ep.*, 216 und 217.

¹¹³) *Iványi*, Eperjes 240; *G. Homeyer*, *Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel*, in: *Abhandlungen der k. Akademie d. Wissenschaften z. Berlin 1885*, 400 f.; *Schröder — Künßberg*, *Rechtsgeschichte*, 725.

¹¹⁴) *Commune privilegium etc. Cracov. 1506*; *Homeyer*, *Klenkok* 397.

¹¹⁵) *Homeyer*, *Klenkok* 400 f.

der Eperieser Hs. die Datumzeile ebenso wie im „Commune privilegium“: „Datum Auinione VI ydus aprilis pontificatus nostri anno III“ (1373 April 8). Homeyer traute den ersteren Hss. mehr und verlegte die Bulle in das Jahr 1374¹¹⁶⁾. Ihm war die Eperieser Hs. von 1481 nicht bekannt, welche mit dem Krakauer Druck aus 1506 übereinstimmt und somit nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich der Krakauer Quellengruppe zuzuzählen ist.

Bl. 75 enthält die Bulle des Papstes Gregor XI. an Kaiser Karl IV., in welcher der römische Oberhirt 14 Artikel der „leges Saxonum“ beanstandet und widerlegt. Dieses päpstliche Schreiben kannte Homeyer nicht aus einer Hs., sondern nur aus Drucken, und zwar aus dem „Commune privilegium“ und der daraus schöpfenden „Coll. consuetudinum 1674“¹¹⁷⁾ von Goldast, sowie aus Raynaldus, Continuato Annal. Ecclesiast. Baronii ad a. 1374 n. 12¹¹⁸⁾, welcher den Text des päpstlichen Schreibens anscheinend anderswoher genommen hat. Im Eperieser Stadtarchiv ist nun eine Hs. dieser seltenen Bulle vorhanden. Und wiederum wird man die Nähe zu den Krakauer Quellen vermerken. Doch auch hier sind in der Datierung abermals Unstimmigkeiten vorhanden. Während die Datumzeile in der Eperieser Hs. „Datum Auinioni ydus octobris pontificatus nostri anno IIIIo“ (1374 Oktober 15) lautet, gibt Homeyer als Datum „pontificatus nostri tertio“ wieder.

Auf Bl. 76 steht eine Bulle des Papstes Urban VI., worin er gegen große Schmausereien von Klosterinsassen Stellung nimmt. Das Schreiben ist gegeben: „Rome apud sanctum Petrum II. nonas Aprilis, pontificatus nostri septimo“ (1385 April 4). Auf derselben S. folgt nach der päpstlichen Bulle die Abschrift eines Schreibens, in dem von Papst Nikolaus IV (?) die Rede ist. Der Anfang dieses Schreibens lautet: „Egregie princeps et domine gratiose“.

Auf Bl. 78 kommt ein Inhaltsverzeichnis der „Summa legum“ deren Kapitelüberschriften später noch eingehender mit anderen Handschriften dieses Rechtsbuches verglichen werden sollen. Zum Schluß findet sich auf Bl. 80 die Jahreszahl 1481, woraus Iványi folgert, daß das Rechtsbuch in diesem Jahre fertiggestellt worden sei. Er spricht auch die Vermutung aus, daß die Eperieser Hs. der „Summa legum“ von dem aus Leutschau gebürtigen Georg Henckl verfertigt wurde, der sich vielleicht von 1480 bis 1485 oder 1489 in Eperies aufhielt. Doch all diese Vermutungen sind sehr unsicher. Kann doch Iványi nicht einmal eindeutig behaupten, daß Henckl überhaupt in Eperies lebte¹¹⁹⁾. Andererseits muß ja das Rechtsbuch auch nicht gerade in Eperies abgeschrieben worden sein.

Auf Bl. 83 beginnen mit einer Schrift aus dem 16 Jh. die Artikel des Schatzmeisterrechtes mit den Worten: „Incipiunt libertates civitatum . . .“ Auf Bl. 127 steht die „Praefatio in librum thavernicalem 1560“. Bl. 129 enthält eine Schrift aus dem 17. Jh. Auf Bl. 138 finden sich Artikel, auf welche jeder Mensch schwört, der das Recht der Stadt, Bürgerrecht genannt, bekommt. Ihr Text ist in madjarischer, lateinischer, deutscher und slowakischer Sprache eingetragen. Eine „Formula juramenti lutheranorum“ ist auf Bl. 178 eingeschrieben. Zum Schluß ist ein Pergamentblatt, das einem „missale“ aus dem 15. Jh. entstammt.

¹¹⁶⁾ Ebda., 398.

¹¹⁷⁾ Ebda., 397.

¹¹⁸⁾ Ebda., 396.

¹¹⁹⁾ Iványi, könyvek 218 und 134.

Eperies besitzt aus dem Mittelalter kein eigentliches Bürgerbuch, nur im Rechnungsbuch des Stadtarchivs Nr. 598/a findet sich ein Bruchstück von einer „*Matrica Civitatis*“, das aber nur die Neueinbürgerungen der Stadt für die Jahre 1523 bis 1536 enthält¹²⁰⁾. Ob die Namensverzeichnisse der Bürger und Kleinhäusler (*Registra inquilinorum*) von Eperies, die in Iványis Archivverzeichnis nur kurz angeführt, aber nicht näher beschrieben sind, auch zu der Gruppe der Bürgerbücher innerhalb der Stadtbücher zu rechnen wären, müßte noch näher untersucht werden. Die „*inquilini*“ oder „*zsellér*“ sind in der ungarischen Rechtssprache die Häusler, welche bloß eine Hofstelle und darin ein Haus, aber keinen Außenteil oder doch weniger als eine Viertelhufe besaßen¹²¹⁾. Man kann vielleicht versucht sein, die „*registra inquilinorum*“ mit den Urbaren zu vergleichen, nur wurden sie von einer städtischen Behörde geführt.

Die einschlägigen Verzeichnisse mögen hier kurz genannt werden¹²²⁾.

- 1441 Jänner 21. „*Notanda sunt nomina inquilinorum conscripta ipso die beate Agnetis virginis tempore Stanislai Forgacz iudicis anno Domini millesimo CCCCo XLImo*“ Pr. A. Nr. 209; Iványi Nr. 278.
- 1451 Oktober 14. „*Registrum inquilinorum*“. Pr. A. Nr. 266; Iványi Nr. 356.
- 1452 Oktober 25. Ein Namensverzeichnis der Eperieser Bürger und Kleinhäusler. P. A, Nr. 269; Iványi Nr. 361.
- 1454 Oktober 16. „*Registrum inquilinorum tempore Anthonii sartoris iudicis etc. Anno domini etc. LIIIto in die beati Galli et hospitum*“. Pr. A. Nr. 280; Iványi Nr. 374.
- 1456 „*Registrum inquilinorum*“. Pr. A. Nr. 298; Iványi Nr. 394.
- 1457 Oktober 4. „*Registrum inquilinorum tempore Anthonii iudicis, scriptis ispo die beati Francisci LVIIo*“. Pr. A. Nr. 307; Iványi Nr. 404.
- 1459—1461. „*Registrum inquilinorum*“. Pr. A. Nr. 321; Iványi Nr. 419.
- 1465 „*Registrum inquilinorum*“ Pr. A. Nr. 347; Iványi Nr. 448.
- 1469 „*Notanda sunt nomina inquilinorum*“. Pr. A. Nr. 367; Iványi Nr. 474.
- 1478 Eine Statistik der Kleinhäusler in Eperies. Pr. A. Nr. 437; Iványi Nr. 566.

Aus Iványis Archivverzeichnis ist nicht ersichtlich, ob in Eperies auch Bücher der städtischen Rechtsprechung vorhanden sind. Zu welcher Gruppe das alte Eintragungsbuch aus dem 15 Jh.: „*Nota liber secretarii civitatis Eppries*“ zu zählen wäre, könnte erst eine eingehende Untersuchung ergeben. Es handelt sich um ein längliches, in festem Ledereinband gebundenes Buch, das auf 114 Bl.

¹²⁰⁾ Iványi, *Deutschum* 397.

¹²¹⁾ Timon, *Ung. Verf. u. R. G.*, 601.

¹²²⁾ Die den angeführten Büchern folgenden Zahlen geben unter „Pr. A.“ die Archivnummer des Eperieser Stadtarchives und unter „Iványi“ die laufende Nummer in Iványis unter Anm. 106 angegebenen Archivverzeichnis an.

Eintragungen von 1424 Jänner 9 bis 1509 enthält. Es trägt die Archivnummer 133. (Iványi Nr. 194)¹²³⁾. Dagegen kann man ein Bruchstück des „*liber testamentorum*“ der Stadt Eperies bereits nach diesem Titel zu den Büchern über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar zu den Testamentsbüchern rechnen. Es ist ein längliches Buch mit der Archivnummer 399. (Iványi Nr. 514). Die Eintragungen erstrecken sich von 1474 bis 1513¹²⁴⁾. Stadtbücher im engeren Sinne oder Grundbücher lassen sich nach Iványis Archivverzeichnis nicht feststellen. Die Verwaltungsbücher, unter denen in Eperies die Finanzbücher am zahlreichsten sind, werden hier ebenso wie in den übrigen Orten unberücksichtigt gelassen.

Iványi hat aber in seinem Verzeichnis des Eperieser Stadtarchivs nicht alle Rechtsbücher angeführt, die dort vorhanden sind. In seinem Aufsatz: „Az irás és könyvek Eperjesen a XV.—XVI. században“¹²⁵⁾ beschreibt er noch weitere Bücher. Sie stammen aus der städtischen Bücherei. Es handelt sich zumeist um Rechtsbücher, welche wahrscheinlich in Benützung des Stadtrates standen. Aus dem 15. J. führt er fünf gedruckte Bücher an.

1. Einband: Holzdeckel mit Leder überzogen und mit Schließen aus Metall und Leder zusammengehalten. „A. M. T. S. Boetius: De consolatione philosophica“. Nürnberg 1483.

2. Quartband. Einband: Holzdeckel mit Leder überzogen, Metallecken und Schließen. Das Buch wurde etwa um 1500 herum gebunden. „1494. Decertalium dni pape Gre-//gorij noni compilatio accurata// diligentia emendata sumoque// studio elaborata et cum scriptu//ris sacris aptissima acodata“.

Auf der Innenseite des Vorderdeckels vom Buche steht ein Vermerk des wahrscheinlichen einstigen Besitzers, der wiedergegeben werden soll, da er vielleicht Anhaltspunkte für das Schicksal dieses Buches bieten und auch ein Licht auf die Beziehungen der Karpatenstädte werfen kann. Nicht nur Krakau wirkte in den ostslowakischen Raum, über Neusohl und Kremnitz finden sich auch Spuren, die nach Wien weisen. Das Buch kann auch nur zufällig nach Eperies gekommen sein und daher kein zwingendes Beweisstück abgeben. Der Vermerk lautet: „Ego Johannes Heidelberger ordines minores sumsi in Romana curia vigilia nativitatis Domini, anno incarnationis Domini 1501 in fine jubilei, ordinem vero diaconatus in die Stephani, ordinem presbiteratus in die Johannis evangeliste eiusdem anni, primicias recini tertia feria inter festa Penthecostas, eiusdem anni in Novozolio patre spirituali existente magnifico domino Michaeli Kunigsperger, cuius anima vivat cum superis uxore existente eius-

¹²³⁾ Teilweise veröffentlicht in: *Történelmi Tár* 1909, 118—161. Siehe: *Századok* 1909, 218—281.

¹²⁴⁾ Veröffentlicht in: *Történelmi Tár* 1909, 438—449.

¹²⁵⁾ In: *Magyar Könyvszemle* XIX (1911), 221 ff. Eine weitere Abhandlung desselben Verfassers: *Emlékkönyv Fejérpataky László életének hatvanadik, történetirői működésének negyvenedik, szemináriumi vezetótanárságának harmincadik évfordulója ünnepére*. Budapest 1917, 243 ff. war nicht zugänglich.

dem Benigna N., suscepi statum caplanatus Kramnicie eodem anno in vigilia visitationis gloriose virginis Marie, in quo permansi usque ad vigiliam Trinitatis. In vigilia Trinitatis recessi a Kremnicia Wiennam versus studii causa. 1502 veni Wiennam 6 feria post festum Corporis Christi. Tercia feria sequentis septimane intitulatus sum ad matriculam alme universitatis Wiennensis per egregium doctorem Joannem Keckinam tunc tempris rectore existente universitatis eiusdem. Sequenti die intitulatus sum ad facultatem iuris canonici per eximium doctorem Joannem Kaltmarter eo tempore decano eiusdem facultatis s. - Anno 1502, mansi autem Wiene annis fere duobus in iure cononico audiente ordinario primo existente doctore Wolffgango, post ipsum egregius vir utrorumque iurium licentiatus Gabriel N., decreti Magister Johannes Weydel, post ipsum magister cori licentiatus Sexti et Cle. elegantissimus doctor utriusque iuris Georgius Madell filius Posoniensis. Recessi a Vienna 1504 post festum Ascensionis Domini. Item incepti legere ad lecturam Sancti Johannis Elemosinarii 20. die septembris anno 1506. - in Novosolio mortura est autem mater mea spiritualis Benigna Kunigspergerin die 16. januarii ante horam tertiam in nocte anno 1507".

3. Einband: Holzdeckel mit Leder überzogen. Beschädigt. Umfang: 382 Bl. 1496. Nürnberg. „Decretales cum summariis suis et textuum divisionibus ac etiam rubricarum continuationibus“. Unter dem Gedruckten steht das Titelblatt ergänzend mit Schrift aus dem 16. Jh.: „In legum corruptores ex divo Gregorio episcopo Nazanzeno paraphrase (?) Petro Moselano auctore“. Gleichzeitig mit dieser Inschrift erscheint ein siebenzeiliger Vers mit folgendem Anfang: „Perplexis legum versari in rhetibus usque“. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist ein Breve des Papstes Innozenz VIII. vom 10. November 1487 für die Erfurter eingeklebt.

4. Einband: Holzdeckel mit Leder überzogen. Vor 1498. „Ein new geteütscht Rechtbuch gezogen ausz Geystlichen und weltlichen Rechten“. Auf dem Titelbl. findet sich der Besitzvermerk: „Sum civitatis Epperies, Anno Domini 1498“¹²⁶⁾. Auf der Innenseite folgt als weiterer Titel: „Klagantwurt und auszgesprochne urteyl gezogen ausz geystlichen und weltlichen rechten, so vil und der czu teglichem gebrauch und yebung nott sein“.

5. Einband: Holzdeckel mit Leder überzogen. Beschädigt. 1498. Venedig. „Summa Azonis“.

Aus dem 16. Jh. sind folgende 5 Bücher aus dem Eperieser Stadtarchiv zu verzeichnen:

1. 1512—1514. Lyon. 4 Bde. Digesten, Pandekten und Institutionen.
2. 1536. Frankfurt am Main. „Justinianischer Instituten, warhaffte dolmetschung, darin der groszmechtigest Kayser Justinian den ersten grund geschribner recht hat forgebildet, durch Orth. Tuchsper von Dit. M. D. XXXVI. Getruckt zu Frankfurt am Meyn, bei Christian Egenolff im jar M.D.XXXVII“. Der Vermerk auf der ersten S.: „In usum civitatis Epperies“ ist für die Frage der Rezeption in Eperies von Interesse.
3. 1539. Leipzig. „Sachsenspiegel corrigirt auffs New, nach dem Inhalt der Alten, waren, corrigirten exemplarn und Texten. Gedruckt zu Leipzig durch Nicolaum Wolrab anno M.D.XXXIX“. Die Vermerke am Beginn: „In usum civi-

¹²⁶⁾ Abbildung in Magyar Könyvszemle XIX (1911), 225.

tatis Epperies" und am Ende: „Dieszes Buch ist der Stat Epperies gekaufft im 1550. Jar." sind wiederum für die Rechtsgeschichte der Stadt Eperies beachtenswert. Das gemeine Recht war nicht allein im Gerichtsbrauch von Eperies vorherrschend, auch der Sachsenspiegel stand in Verwendung.

4. 1561. Leipzig. „Sachsenspiegel, auffs newe obersehen. mit summariis und Additionen". Auf der letzten Seite des Buches: „Leipzigk, bey H. Ernesto Voegelin anno MDLXI".

5. Schweinslederner Einband. Umfang: 146 Bl. 1566—71. Frankfurt am Main. „Notariat und Teutsche Rethorie." „Getruckt Franckfort am Meyn, bey Christian Egenolffs Erben M. D. LXXI". Dazu ist gebunden: „Formular alterlei (!) Schrifften, Instrumentum und Brieffe etc.". Franckfort am Meyn, bei Christian Egenolffs Erben M. D. LXVI".

Über das Bartfelder Archiv gibt uns das gedruckte Archivverzeichnis von Béla Iványi, Bártfa szabad királyi város levéltára 1319—1526¹²⁷⁾ Aufschluß. Das bemerkenswerteste Rechtsbuch in dieser Übersicht ist wiederum eine Hs. der „Summa legum civilium Raymundi"¹²⁸⁾.

Diese Papierhs. stammt aus dem 15. Jh. und enthält 254 S. auf Viertelbogen. Am Ende des Buches fehlen einige Bl. Auf S. 78 des Buches ist noch ein Wechsel in der Schrift zu verzeichnen. Die Bartfelder Hs. der „Summa" ist in die drei Bücher: I. „De jure personarum" (65 Kap.); II. „De jure rerum" (76 Kap.); III. „De actionibus" (50 Kap.) unterteilt. Am Ende ist ein unvollständiges Inhaltsverzeichnis mit den Kapitelüberschriften, das noch einem näheren Vergleich unterzogen werden soll¹²⁹⁾.

Weitere Rechtsbücher sind in Iványis Verzeichnis vom Bartfelder Archiv nicht festzustellen. Ob die zwei unter Nr. 51 angeführten buchförmigen Archivstücke, von denen eines die Urschrift, das andere eine Abschrift darstellen und welche aus dem Jahre 1404 Statuten der Stadt Bartfeld in 48 Punkten sowie Bruchteile aus Statuten des Jahres 1594 enthalten, als Stadtbücher zu bezeichnen wären, ist auf das bloße Verzeichnis hin nicht zu entscheiden. Jedenfalls würden sie bejahendenfalls in die Gruppe der Statuten- und Privilegienbücher eingereiht werden können. Ihr Inhalt ist im Corpus Statutorum II/2, S. 71 abgedruckt¹³⁰⁾. Auch über die unter Nr. 2506 angeführte Aufzeichnung der Rechtsstatuten aus dem Jahre 1486, deren caput 32 wahrscheinlich wegen des madjarischen Ausdruckes „ . . . qui vulgari et materno sermone zembe walo nuncu-

¹²⁷⁾ Budapest 1910.

¹²⁸⁾ Iványi, Bártfa. Nr. 3471 (511 ff).

¹²⁹⁾ Siehe auch: Schiller, A hármaskönyv egyik állítólagos főforrásáról in: Magyar jogászegyleti értekezések, Nr. 283, worauf Iványi in seinem Verzeichnis hinwies.

¹³⁰⁾ Iványi, Bártfa 11.

patur . . ." ¹³¹). wiedergegeben ist, läßt sich wegen der spärlichen Angaben des Verzeichnisses nichts Näheres sagen. Jedenfalls handelt es wiederum um Statuten oder Privilegien. Ebenso verhält es sich bei der aus der Zeit um 1490 unter Nr. 2871 erwähnten Aufzeichnung aus dem Handelsrecht der Stadt Ofen. Unter Nr. 563 sind Satzungen erwähnt, die in 5 Punkten von der Leinenerzeugung handeln ¹³²). Sie sind aber in ein Rechenbuch eingetragen und es taucht wieder die Frage auf, wie diese Rechtsquelle in die Einteilung der Stadtbücher einzugruppieren wäre ¹³³). Welcher Büchergruppe das unter Nr. 303 verzeichnete städtische Aufzeichnungsbuch von 1436 bis 1498 zuzuzählen wäre ¹³⁴), könnte auch erst eine eingehende Beschreibung klarstellen. Anscheinend handelt es sich bei dieser in Leder gebundenen Pergamenths. um ein wertvolles Buch. Im Archivverzeichnis ist nur eine in Versform gesprochene Konvention der städtischen Angestellten erwähnt, was vielleicht auch auf Eidformeln hinweisen könnte. Doch der Inhalt des Buches scheint mannigfaltiger zu sein. Schließlich ist noch ein Rechenbuch (Nr. 1056) ¹³⁵) zu erwähnen, welches am Schluß noch einen Nachtrag aus dem Ende des 17. Jh. mit dem Titel „Liber fundi, seu consignatio domorum civitatis Bartffa“ enthält. Ob man darunter ein Erbebuch oder Stadtbuch im engeren Sinne verstehen könnte, würde ebenfalls nur eine nähere Untersuchung ergeben. Es ist aber ebenso naheliegend, das ganze Buch den Verwaltungsbüchern zuzuschreiben, welche in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden sollen.

Von den Rechtsbüchern in Eperies und Bartfeld kann nach Iványis Archivverzeichnissen die „Summa legum“ einem näheren Vergleich unterzogen werden, da von beiden Hss. wenigstens die meisten Kapitelüberschriften wiedergegeben sind. Die Eperieser Hs. ist ausführlicher beschrieben, während bei der Beschreibung der Bartfelder Hs. auch in der Kapitelübersicht einige Lücken gegeben sind. Die textkritische Ausgabe dieser Arbeit des Doctor Raymundus, welche Gál herausgab ¹³⁶), gestattet einige wichtige Anhaltspunkte

¹³¹) Ebda., 373.

¹³²) Ebda., 97.

¹³³) Die Satzungen sind veröffentlicht bei: R h é d e y, Erd. okmányok, 8 und im Corpus Statutorum II/2, 87.

¹³⁴) I v á n y i, Bártfa 57.

¹³⁵) Ebda., 165.

¹³⁶) Alexander Gál, Die Summa legum brevis levis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt, Weimar 1926.

für die Frage der Herkunft. Weder die Eperieser noch die Bartfelder Hs. sind in Gáls Ausgabe erwähnt.

Schon ein flüchtiger Vergleich läßt die beiden Hss. in die zweite Textgruppe der „Summa“ einreihen, welche aus den Hss. Nr. 2126, Nr. 2140, Nr. 2134 der Universitätsbibliothek Krakau, Nr. b 20 der Studienbibliothek Olmütz, dem Krakauer Druck in *Commune incliti Polonie regni privilegium* (1506), sowie den deutschen Hss. in der evangelischen Lyzeumsbibliothek und im Stadtarchiv zu Preßburg bestehen¹³⁷⁾. Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß es sich bei beiden Hss. um bodenständige Rechtsquellen des Karpatenraumes handelt, bei denen besonders die Beziehungen zu Krakau zu beachten wären.

Die Eperieser Hs. weist anscheinend eine nähere Verwandtschaft mit der Hs. Nr. 2126 der Krakauer Universitätsbibliothek auf, wenn sie auch in manchen Punkten von dieser wiederum abweicht. Bei den Abweichungen stimmen beide Hss. in folgenden Kapitelüberschriften überein: Buch I, Kap. 1, 3, 12, 54, 58; Buch II, Kap. 7, 24, 28, 35, 42, 46, 59, 65, 70, 72, 76, 77 (Krakau); Buch III, Kap. 10, 15, 19, 28, 37, 45, 48. Auch die Reihenfolge der päpstlichen Bullen über den Sachsenspiegel vor dem Inhaltsverzeichnis ist in beiden Hss. dieselbe¹³⁸⁾. Viel weniger gleichlautende Abweichungen sind bei der Bartfelder Hs. festzustellen und zwar: Buch I, Kap. 3, 12; Buch II, Kap. 28, 35; Buch III, Kap. 19, 28, 30, 37, 42, 48. Sowohl die Eperieser wie auch die Bartfelder Hs. lassen ebenso wie die Krakauer Hs. Nr. 2126 in Buch II, Kap. 75 und in Buch III, Kap. 29 aus, wodurch die Kapitelzählung allgemein zurückfällt. Allerdings läuft diese abweichende Zählung bei der Eperieser Hs. nur bis Buch III, Kap. 38 und bei der Bartfelder bis Buch III, Kap. 39, dann stimmen beide Hss. zum Unterschied von der verglichenen Krakauer wieder mit der allgemeinen Zählung überein.

Mit der Hs. Nr. 2140 der Krakauer Universitätsbibliothek hat die Eperieser Hs. folgende Besonderheiten gemeinsam: Buch I, Kap. 10, 22, 42; Buch II, Kap. 51; Buch III, Kap. 41, 42. Die Bartfelder: Buch I, Kap. 10, 42, 47, 53=54 (Krakau); Buch III, Kap. 41. Während die Eperieser Hs. nur in Buch III, Kap. 43 mit einer Abweichung in der Olmützer Hs. gleich lautet, finden sich in der Bartfelder Hs. in Buch I, Kap. 49 = 48 (Olmütz), 50 = 49 (Olmütz), 51 = 50 (Olmütz), 52 = 51 (irrig 52 Olmütz)¹³⁹⁾, Buch II, Kap. 71 übereinstimmende Stellen. In Buch I, Kap. 21, 50, 51, Buch II, Kap. 50 weicht der Druck *Commune privilegium* ebenso wie die Eperieser Handschrift von den übrigen Texten ab. Schließlich ist noch bemerkenswert, daß in Buch III, Kap. 34 die Bartfelder Hs. mit einer Abweichung der Hs. Nr. 4477 von der Wiener Nationalbibliothek¹⁴⁰⁾ gleichlautet.

Die Eperieser und die Bartfelder Hs. besitzen nur wenige gemeinsame Besonderheiten, welche sich von den übrigen Texten unterscheiden. Sie sollen ausführlicher wiedergegeben werden. Sie finden sich nur im dritten Buche und zwar:

¹³⁷⁾ Ebda. Bd. I 21 und 12 ff.

¹³⁸⁾ I v á n y i, Eperjes, 240 f.; Gál, Summa I, 13.

¹³⁹⁾ G á l, Summa I, 210 Anm. 5

¹⁴⁰⁾ Ebda., 11 f.

Eperieser und Bartfelder Hs.:	Allgemeiner Text:
Kap. 13 Pena de pactis. (Vgl. deutsch. Text: Die peen von den gedingen S. 477).	De pena pactorum.
Kap. 32 De raptu virginum. (vgl. deutsch. Text: Kap. 32 (G). Von dem raub der jungfrauen 577).	Kap. 33. De raptu virginum et mulierum.
Kap. 44 De penis dampni.	De penis dampni.
Kap. 49 De penis (vgl. deutsch. Text: Von den penen. S. 672).	De penis ex maleficio.
Kap. 50. De commutatione penarum. (vgl. deutsch. Text: Die Verwandlung der penen. S. 681).	Pena mutatur.

Die Abweichungen, welche die Eperieser sowie die Bartfelder Hs. allein aufweisen, sind für deren Stellung zu den bisher erforschten Texten am wichtigsten. Daher sollen sie ausführlicher wiedergegeben werden.

Allgemeiner Text	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
Propter paternalem amorem, quem ad filios meos habeo, agressus sum ex parvitate mei ingenii multis vigiliis et laboribus non parvis unam summan legum brevem, levem et utilem, stilo plano componere, ut in ea se exercent, quousque perveniant ad maiora. Invocans sancti spiritus gratiam, ut me adjuvet et complere faciat, sine quo nullum rite fundatur exordium et omnis finis caret profituo et honore.	Propter paternalem amorem, quam ad filios meos habui agressus sum ex parvitate mei ingenii multis vigiliis et laboribus non parvis unam summulam legum brevem levemque et utilem stilo plano componere ut in ea se exercent quousque perveniant ad maiora invocans spiritus sancti gratiam ut me adjuvet et complere faciat, sine quo nullum rite fundatur exordium et omnis finis caret proficuo et honore. (Vgl. deutsch. Text. G á 1, 122 f.)	Propter paternalem amorem, quem ad filios meos habui, agressus sum ex parvitate mei ingenii multis vigiliis et laboribus non parvis unam sumulam legum, brevemque levem et utilem stilo plano componere, ut in ea se exercent ad maiora invocans Spiritus Sancti gratiam, ut me adjuvet et complere faciat, sine que nullum rite fumatur exordium et omnis finis caret profitus pro honore.,

Buch I

Kapitel I

De rectore et gubernatore civitatis.	Et primo de rectore et gubernatore civitatis capitulum primum.	Et primo de rectore et gubernatore civitatis, capitulum primum.
--------------------------------------	--	---

Allgemeiner Text.	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
Necesse est omnes rectorem et gubernatorem civitatis duo adminus in se habere, videlicet legum scienciam et amorum providenciam, ut per legem tempore pacis hominum malicias expellat et per arma tempore in pacis inpugnacionibus hostium resistat. Primo igitur dicendum est de legibus, postea de armis.	Necesse est omnem rectorem et gubernatorem civitatis duo ad minus in se habere, vidilicet legum scientiam et armorum providentiam, ut per legem tempore pacis hominum malicias propel lat, et per arma tempore in pacis impugnationibus hostium resistat. Pri mo igitur dicendum est de legibus, post de ar mis.	
	Kapitel IX	
Quando secundum leges iudicare debeat.	Quando secundum leges iudicari debeat.	Quando secundum leges iudicare debeat.
	Kapitel XVII	
Quodomo derogatur in strumento.	Quando derogatur in strumento.	fehlt
	Kapitel XXVII	
Quomodo sponsalia de futuro solvuntur.	Sponsalia de futuro solvuntur XIII de causis. (Vgl. deutsch. Text: Die sponsalia zukunftiger Zeit werden erlediget von dreyzehen Wrsachen wegen. G á l, 169).	Sponsalia de futuro solvuntur tredecim de causis.
	Kapitel XLV	
Propter quid conjugium appetitur.	Propter quid coniugium appetitur.	Propter quod coniugium appetitur.
	Kapitel XLVII	
De regimine sui ipsius.	Regendo se ipsum. (Vgl. deutsch. Text: Völlig abweichend. G á l, 207).	De regendo se ipsum.
		Kapitel XLIX Quid sit domus.
	Kapitel XLIX	Kapitel L
De regimine uxoris.	De regimine uxoris.	De regimine uxoris.

Allgemeiner Text.	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
	Kapitel LXIII	
Quid consules faciant.	Quid consules faciunt. (Vgl. deutsch. Text: Was thuen die radgeben. G á l, 227).	fehlt
	Kapitel LXIV	
Quid princeps faciat.	Quid princeps faciat.	Quid principes faciunt.
	Schluß.	
Explicit primus liber de jure personarum	Et sic finit primus liber. (Vgl. deutsch. Text: Und also volendt sich das erst buech. G á l, 231).	fehlt
	Buch II	
	Kapitel I	
Incipit secundus liber qui dicitur de jure rerum. Cap. I	Secundus liber, de iure rerum caput I. (Vgl. deutsch. Text: Das ander buech von dem rechten der guetern. G á l, 232).	De iure rerum.
	Kapitel IX	
De acquisitione rerum per derelictionem.	Acquisitio per derelictionem. (Vgl. deutsch. Text: Die gewinnung durch verlassung. G á l, 246).	fehlt
	Kapitel XIII	
De acquisitione rerum per intinccionem.	Per intinccionem. (Vgl. deutsch. Text: Durch die verbung [oder eintunkung]. G á l, 256).	fehlt
	Kapitel XIV	
De acquisitione rerum per commixtionem liquidorum.	Per coniunctionem liquidorum. (Vgl. deutsch. Text: Durch zwsamme fuegung der fliessenden ding. G á l, 257).	fehlt

Allgemeiner Text	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
	Kapitel XV	
De acquisitione rerum per commixtionem siccorum.	Coniunctio siccorum. (Vgl. deutsch. Text: Die zwsamme fuegung trukner ding. G á l, 258).	fehlt
	Kapitel XXX	
De usufructu.	De usufructus	fehlt
	Kapitel XXXVI	
Quot modis donacio causa mortis revocari potest.	Donatio causa mortis (Vgl. deutsch. Text: Die donacion aus wrsach des tods mag widerrueft werden. G á l, 299).	Donatio mortis causa potest revocari.
	Kapitel XL	
Dos potest repeti.	Dos repeti potest.	fehlt
	Kapitel XLIV	
De acquisitione rerum per testamentum.	Per testamentum accipitur. (Vgl. deutsch. Text: Durch das gescheft wirt gewonnen. G á l, 314).	fehlt
	Kapitel XLV	
Ad testamentum faciendum que requiruntur.	Ad testamentum faciendum qui requiruntur.	fehlt
	Kapitel XLVII	
Que res legari poterunt.	Que res poterunt legari.	fehlt
	Kapitel LVII	
Exheredacio heredum.	Exheredatio filiorum. (Vgl. deutsch. Text: Enterbung der sun. G á l, 341).	fehlt
	Kapitel LX	
Quando quis potest testamentari.	Quomodo quis potest testamentari. (Vgl. deutsch. Text: Wie mag einer verschaffen. G á l, 350).	fehlt

Allgemeiner Text	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
	Kapitel LXXII	
De divisione rerum communium.	Divisio rerum communium. (Vgl. deutsch. Text: Die taylung der gemain gueter. G á l, 382).	Divisio rerum bonorum.
Kapitel LXXVI		Kapitel LXXV
Quibus renunciare potest (et quoad quid non) ¹⁴¹ .	Quibus renunciare potest, quod, quid, et quoad quid non. (Vgl. deutsch. Text: Welchen dingen muegen verzigen werden gegen einem ding vnd gegen dem ding nit. G á l, 403).	Quibus renuntiari potest, quo ad quid, et quoad quid non.
Kapitel LXXVII		Kapitel LXXVI
Recapitulacio.	Recapitulacio. Schluß.	fehlt
Et sic est finis hujus libri.	Explicit liber secundus. Deutscher Text fehlt.	fehlt
	Buch III	
	Anfang	
Incipit liber tercius de accionibus, Cap. I.	Incipit liber tercius de actionibus capitulum primum.	De actionibus
	Kapitel XI	
De pactis.	Divisio secundo pactorum. (Vgl. deutsch. Text: Die ander taylung der gedingen).	fehlt
	Kapitel XII	
Pactorum divisio.	Pactorum divisio tercia. (Vgl. deutsch. Text: Die dritte taylung der geding).	fehlt

¹⁴¹) Die Ergänzungen aus der entsprechenden Rubrik im Tractatus notularum des Rolandinus, G á l, Summa, I, 403.

Allgemeiner Text	Eperieser Hs.	Bartfelder Hs.
	Kapitel XVIII	
De literarum obligacione.	De litterarum obligati- one.	De litteraria obligacione.
Kapitel XXX		Kapitel XXIX
De accionibus furti.	De obligationibus furti.	De actionibus furti.
Kapitel XXXI		Kapitel XXX
De sacrilegio.	De sacrilegis.	De sacrilegiis.
	Kapitel XLVI	
De obligacionibus.	De obligationibus.	De obligatione.
Iste liber legum supra- scriptus continet in se tres partes, quarum pri- ma tractat de iure per- sonarum, secunda de ju- re rerum, tertia de ju- re accionum. Quorum omnium premissorum ple- nam noticiam habere quis poterit per regist- rum sive tabulam imme- diate sequentem.	Einleitung des Registers Iste liber legum supra- scriptus continet in tres partes, quarum prima tractat de iure persona- rum, secunda de iure re- rum, tertia vero de iure actionum, quorum omni- um premissorum notitiam habere quis poterit per registrum seu tabulam immediate sequentem. Et sic est finis, laus et glo- ria Christo Jhesu.	fehlt

Sogar die Glossen in der Eperieser Hs., die nach Iványi vom Eperieser Stadtschreiber Christian Czibner¹⁴²⁾ stammen, dürfen nicht unbeachtet bleiben. Auch sie können wichtige Fingerzeige für die weitere Forschung bieten.

Bei Buch I, Kap. 23 findet sich der Randvermerk: „Notandum de divisione hereditatis cum parentibus“, welcher sich auf die sechs Fälle in diesem Abschnitte bezieht, die eine Teilung der Erbschaft mit den Eltern gestatten. Die Glosse bei Buch II, Kap. 28: „Predia rusticalia dicuntur agri in quibus non sunt domus aut edificia“ findet sich auch in der Krakauer Hs. Nr. 2126 als Randvermerk, während sie in der Krakauer Hs. Nr. 2140 in den Text richtig eingereiht und in der Olmützer Hs. sowie im Krakauer Druck „Commune privilegium“ irrtümlich an den Schluß des Kap. 27 gestellt ist¹⁴³⁾. Es ist daraus eine Verwandtschaft dieser vier Texte zu folgern, wobei die Eperieser Hs. der Krakauer Nr. 2126 am nächsten steht. Auch bei Kap. 29 findet sich in diesen beiden Hss. derselbe Randvermerk, der aber nicht genau übereinstimmt. In ersterer lautet er: „Urbaria predia dicuntur ut domus castrum etc.“, in Nr. 2126: „urbana predia,

¹⁴²⁾ Iványi, Eperjes 236 ff.

¹⁴³⁾ Gál, Summa, I 275.

ut domus, castra et cetera". Bei Buch II, Kap. 47 hat Czibner am Rande geschrieben: „Inventarium quid est“, was sich auf den letzten Satz dieses Abschnittes bezieht. Die Glosse in Buch II, Kap. 58 „Quibus verbis testamentum debet institui“ umschreibt den zweiten Teil des darin enthaltenen Textes. Der Vermerk am Rande von Buch II, Kap. 63: „Bona clerici intestati succedunt ecclesie“ stellt dessen Hauptgedanken kurz und betont heraus. Die Glosse bei Buch III, Kap. 19 „De emptione“ weist auf einen Zwischentitel in diesem Abschnitte hin, welcher aber sonst in der zweiten Textgruppe, zu welcher die Eperieser Hs. offenbar zu zählen ist, fehlt¹⁴⁴).

All diese Vergleiche und Beobachtungen erlauben trotz ihrer Dürftigkeit doch bereits einige Folgerungen, die einer eingehenden Untersuchung wertvolle Ergebnisse in Aussicht stellen.

Wie bereits erwähnt, steht die Eperieser Hs. der Krakauer Nr. 2126 besonders nahe, während die Bartfelder mit dieser weniger Übereinstimmungen aufweist. Dagegen verrät sie durch die Aufnahme des Kapitels 49 in Buch I „Quid sit domus“ eine Verwandtschaft mit der Olmützer Hs., in welcher dieses Kapitel, das in den anderen Texten fehlt, im Buch I die Kapitelnummer 48 führt. Andererseits besitzen auch die Eperieser und die Bartfelder Hss. untereinander gleichlautende Abweichungen, doch ihr gegenseitiges Verhältnis läßt sich nicht genauer bestimmen. Bemerkenswerter ist die Beobachtung, daß sowohl ihre gemeinsamen Besonderheiten wie vor allem aber die allein vorhandenen Abweichungen der Eperieser Hs. den deutschen Texten in den Preßburger Hss. entsprechen. Demnach läßt sich folgern, daß mindestens die Eperieser Hs. der lateinischen Vorlage von den deutschen Übersetzungen in Preßburg stark verwandt ist. Man wird daher die Eperieser „Summa“ in der Genealogie der Texte, welche Gál aufstellte¹⁴⁵) in der Familie der Hss. einreihen, welche die Krakauer Hs. Nr. 2126 und die Preßburger deutschen Übersetzungen umfaßt, wobei sie ihren Platz zwischen beiden findet. Die Bartfelder Hs. ist mit der Olmützer in Beziehung zu setzen, doch ihre Stellung ist nicht so genau festzulegen, da sie auch weniger ausführlich beschrieben wurde. Doch so viel konnte auch dieser mangelhafte Vergleich bereits ergeben, daß beide Hss. für die weitere Erforschung dieses wichtigen mitteleuropäischen Rechtsbuches von wesentlicher Bedeutung sind.

¹⁴⁴) Ebda., 495.

¹⁴⁵) Ebda., 41.